

600 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

13. 12. 1972

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 1 und 2 des § 4 haben zu lauten:

„(1) Die Dienste der Berufsberatung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

(2) Sonderdienste der Berufsberatung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Beratungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitssuchenden, die solche Dienste in Anspruch nehmen, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.“

2. Der Abs. 5 des § 6 hat zu lauten:

„(5) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Schulen haben bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954) des Schülers ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über den betreffenden Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung zu stellen.“

3. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Die Dienste der Arbeitsvermittlung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur

Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

(2) Sonderdienste der Arbeitsvermittlung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitssuchenden, die solche Dienste in Anspruch nehmen, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.“

4. Im ersten Satz des § 17 Abs. 3 ist der Ausdruck „das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „der Bundesminister“ zu ersetzen.

5. Der Abs. 5 des § 17 hat zu lauten:

„(5) Auf Verlangen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem zuständigen Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt Einsicht in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungstätigkeit gemäß Abs. 1 und 3 zu gewähren und über diese Tätigkeit jede verlangte Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmung gilt nicht für gesetzliche Interessenvertretungen, die bereits auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.“

6. Der bisherige Abs. 5 des § 17 erhält die Bezeichnung Abs. 6.

7. Im Abs. 6 des § 17 ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

8. Dem § 17 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Die Übertragung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen wer-

den, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.“

9. Im Abs. 1 des § 18 ist der Ausdruck „Das Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister“ zu ersetzen.

10. Im Abs. 6 des § 18 ist der Ausdruck „Bundesministerium“ durch den Ausdruck „Bundesminister“ zu ersetzen.

11. Der Abs. 7 des § 18 hat zu lauten:

„(7) Die Bewilligung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen werden, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.“

12. Der bisherige Abs. 7 des § 18 erhält die Bezeichnung Abs. 8.

13. Die lit. f im § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

„f) die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort zu erleichtern,“

14. Die bisherigen lit. f und g des § 19 Abs. 1 erhalten die Bezeichnung lit. g und h.

15. Im § 19 Abs. 1 ist der Punkt am Ende der lit. h durch einen Beistrich zu ersetzen. Als lit. i ist anzufügen:

„i) die Niederlassung an einem vom früheren Wohnort verschiedenen Arbeitsort zu erleichtern.“

16. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gewährt werden, um

- a) eine Hochschulausbildung oder
- b) eine Ausbildung an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, zu fördern.“

17. Nach § 19 Abs. 3 ist als Abs. 4 einzufügen:

„(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 lit. b kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates

für Arbeitsmarktpolitik für bestimmte Kategorien von Schulen und schulischen Ausbildungen auf Grund außerordentlicher Bedingungen von Nachfrage oder Angebot auf den in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkten festsetzen, wenn Schülerbeihilfen nicht vorgesehen sind oder diese auf Grund der Lebensumstände des Beihilfenwerbers nicht ausreichend erscheinen.“

18. Der bisherige Abs. 3 des § 19 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

19. Der Abs. 5 des § 20 hat zu lauten:

„(5) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. e können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies erfordern und wenn anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis voraussichtlich längere Zeit dauern wird und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für eine getrennte Haushaltsführung vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn die Trennung durch lokale oder regionale Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder durch besondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort bedingt ist und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann; sie kann auch über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber eine Person im Sinne des § 16 ist.“

20. Der Abs. 6 des § 20 hat zu lauten:

„(6) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. f können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort bis zur tatsächlich entstehenden Höhe und bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn infolge lokaler oder regionaler Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort notwendig sind, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für die Fahrtkosten vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn der

Niederlassung am Arbeitsort besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann.“

21. Der bisherige Abs. 6 des § 20 erhält die Bezeichnung Abs. 7 und hat zu lauten:

„(7) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. g können den Beihilfenwerbern zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatzausrüstung entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber nicht über die zur Beschaffung erforderlichen Mittel verfügt und dadurch die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnzahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe für Behinderte bis zur Höhe der Anschaffungskosten gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.“

22. Der bisherige Abs. 7 des § 20 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. h können den Beihilfenwerbern zur Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sie nicht über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel in diesem Zeitraum verfügen. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe des für diesen Zeitraum gebührenden Entgeltes, rückzahlbar längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnauszahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zur selben Höhe dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.“

23. Dem § 20 ist als Abs. 9 anzufügen:

„(9) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. i können den Beihilfenwerbern als Zuschuß gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme wegen der Entfernung des Arbeitsortes vom bisherigen Wohnort eine Übersiedlung notwendig ist, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Die Beihilfe kann einmalig bis zu einer Höhe von 5000 S, in Fällen eines außergewöhnlich drin-

genden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, bis zu einer Höhe von 10.000 S gewährt werden.“

24. Der erste Satz des § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Für Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.“

25. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei Gewährung einer der im § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 lit. c genannten Beihilfen zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind. Insoweit diese Richtlinien Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen.“

26. Die Abs. 1 und 2 des § 24 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen, und zwar

- a) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der in lit. d enthaltenen Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und der in lit. g enthaltenen Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung,
- b) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.“

27. Die Abs. 1 und 2 des § 25 haben zu lauten:

„§ 25. (1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt jener Betrag, der der Berechnung der Beihilfe zugrunde liegt.

(2) Bei Minderung des Entgeltanspruches infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen hat das Landesarbeitsamt die auf den Dienstgeber und den Versicherten entfallenden Beiträge einzuzahlen, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht.“

28. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

(2) Sofern es lokale oder regionale Umstände auf dem Arbeitsmarkt erfordern, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit

Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(3) Die gemäß Abs. 2 vorgesehene finanzielle Unterstützung kann je nach der finanziellen Lage des Betriebes oder der Einrichtung und der arbeitsmarktpolitischen Dringlichkeit in Form eines unverzinslichen oder verzinslichen Darlehens oder eines Zinsenzuschusses erfolgen. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(4) Ist eine Übertragung trotz einer finanziellen Unterstützung nach Abs. 3 nicht möglich, kann sich der Bundesminister für soziale Verwaltung zwecks Ermöglichung einer Übertragung nach Abs. 2 mit einem Zuschuß an Investitionen beteiligen.

(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(6) Für eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 oder eine Maßnahme nach Abs. 5 ist ein Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.“

29. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. (1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsenzuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als unverzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit

der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 10 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften und Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieförderungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als 5 Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne des § 16 erfaßt. Für die Errechnung dieses Aufwandes gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Gewährung einer Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar derzeit noch in Beschäftigung stehen, aber in nächster Zeit infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden, oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Dienstgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.“

30. Nach § 28 sind als § 28 a und als § 28 b einzufügen:

„§ 28 a. Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b können zur Beschaffung der für Arbeiten in den Wintermonaten erforderlichen Ausrüstung sowie zur Abgeltung der Mehrkosten bis zur vollen Höhe, die durch die Ausführung dieser Arbeiten in den Wintermonaten entstehen, gewährt werden. Die Bestimmungen des § 28 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Erfordernis der Beteiligung anderer Stellen entfällt und die Beihilfe als Zuschuß außer für Maßnahmen, die Personen im Sinne des § 16 erfassen, auch dann gewährt werden kann, wenn dadurch die zusätzliche Beschäftigung oder die Weiterbeschäftigung von Arbeitskräften bei Arbeiten in den Wintermonaten ermöglicht wird.

§ 28 b. Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c können als Zuschuß zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung, zu Fahrtkosten für Heimfahrten zum Wohnsitz sowie zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, wenn die Arbeit während der Wintermonate eine getrennte Haushaltsführung bedingt, gewährt werden. Hat der Dienstnehmer auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Anspruch auf solche Leistungen, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 3 dabei zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschusses ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers festzulegen.“

31. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und
- b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.“

32. Der letzte Satz des § 29 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.“

33. Im letzten Satz des § 29 Abs. 3 ist der Ausdruck „des Beihilfenwerbers“ durch den Ausdruck „des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers“ zu ersetzen.

34. Im ersten Satz des § 30 ist der Ausdruck „Kurzarbeiterunterstützung“ durch den Ausdruck „Eine Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d“ zu ersetzen.

35. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, schließt die Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d aus.“

36. Die Abs. 1 und 2 des § 32 haben zu lauten:

„(1) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d sind die im § 29 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 festgesetzten Mindestansätze oder Pauschalsätze maßgeblich.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 1 lit. b, eine aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeit sich ergebende Pflicht oder eine mit der Beihilfengewährung verbundene Auflage nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.“

37. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b und d sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie zu treffen.“

38. Die Abs. 1 und 2 des § 34 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern mit der Maßgabe übertragen, daß dies bei Beihilfen zur Deckung der

erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bei getrennter Haushaltsführung nur gilt, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.“

39. Die Überschrift vor § 35 hat zu lauten:

„Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten“

40. Der Abs. 1 des § 35 hat zu lauten:

„(1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, oder für Personen im Sinne des § 16, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.“

41. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. (1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können unbeschadet der Bestimmungen des § 37 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsenzuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen

jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantiefunktionen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinszuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinszuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinszuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinszuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als 5 Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 gewährt werden.

(5) Die Vorschriften des § 28 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.“

42. Die Abs. 6 und 7 des § 37 haben zu lauten:

„(6) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen sind die im Abs. 3 lit. b festgesetzten Mindestansätze maßgeblich.

(7) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine sich aus den Vereinbarungen gemäß § 37 Abs. 2 ergebende Pflicht nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfängenen verpflichtet ist.“

43. Im § 37 Abs. 9 ist der Ausdruck „Umstellungsbeihilfe“ durch den Ausdruck „Entschädigung“ zu ersetzen.

44. Die Abs. 1 und 2 des § 39 haben zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.“

45. Der bisherige Inhalt des § 40 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Errichtung oder Auflassung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie die Festsetzung ihrer Sprengel wird, soweit die Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragenen Aufgaben solche Maßnahmen erfordert, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung getroffen. Sitz und Bereich sind so festzulegen, daß unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen, des Zeitaufwandes, der für die Inanspruchnahme der Dienststellen notwendig ist, sowie der Güte der zu bietenden Dienstleistungen eine zeitgemäße Betreuung der Bevölkerung bestmöglich gesichert erscheint.“

46. Die Abs. 2 und 3 des § 41 haben zu lauten:

„(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst, für Verkehr und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundes-

minister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.“

47. Der Abs. 5 des § 41 hat zu lauten:

„(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehörenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.“

48. Der Abs. 6 des § 41 hat zu lauten:

„(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.“

49. Der Abs. 3 des § 42 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn

- a) ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird,
- b) es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
- c) in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet ist, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde,
- d) eine Interessenvertretung oder ein Bundesminister, auf deren bzw. dessen Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
- e) das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst seine Enthebung beantragt.“

50. Der Abs. 2 des § 43 hat zu lauten:

„(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.“

51. Der Abs. 4 des § 43 hat zu lauten:

„(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben für die im Beirat und seinen Ausschüssen geleistete Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz

1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.“

52. Der bisherige Inhalt des § 44 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verwaltungsausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 43 Abs. 4 sinngemäß.“

53. Der bisherige Inhalt des § 46 erhält die Bezeichnung Abs. 1. Als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Die Richtlinien gemäß § 41 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Form und Inhalt der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung haben auf die den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 1 übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen.“

54. Der Abs. 1 des § 51 hat zu lauten:

„(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist mit Ausnahme des Aufwandes nach den Abs. 6 und 7 vorschußweise vom Bund zu bestreiten.“

55. Der Abs. 3 des § 51 hat zu lauten:

„(3) Die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.“

56. Der erste Satz des § 51 Abs. 5 hat zu lauten:

„Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden, gemäß Abs. 1 vorschußweise vom Bund getragenen Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen.“

57. Dem § 51 sind als Abs. 6, 7 und 8 anzufügen:

„(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenver-

sicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

(7) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen des Reservefonds zu Lasten des Ausgabentitels 517 bis zu der Höhe zu geben hat, in der in Vorjahren zugunsten der Ansätze des Reservefonds Beträge angesammelt wurden, maximal aber 100 Millionen Schilling jährlich, und die der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

(8) Die Aufwendungen nach den Abs. 6 und 7 stellen keinen Leistungsaufwand im Sinne des § 60 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 dar und sind beim Ansatz 1/1503 zu verrechnen.“

58. Im Abs. 2 des § 52 ist der Ausdruck „des § 103 a der Gewerbeordnung, RGrBl. Nr. 227/1859,“ zu streichen und der Ausdruck „§ 80 a des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGrBl. Nr. 293/1957“ durch den Ausdruck „§ 96 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGrBl. Nr. 28/1970“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXX XXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 5) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich Art. I Z. 46 (§ 41 Abs. 3), Art. I Z. 48 (§ 41 Abs. 6) und Art. I Z. 49 (§ 42 Abs. 3 lit. d) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst und für Verkehr,
3. hinsichtlich Art. I Z. 51 (§ 43 Abs. 4) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich Art. I Z. 57 (§ 51 Abs. 7) der Bundesminister für Finanzen und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus den Z. 13 bis 44 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 25 (§ 22), Art. I Z. 37 (§ 33) und Art. I Z. 44 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. hinsichtlich Art. I Z. 26 (§ 24 Abs. 1) und Art. I Z. 38 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Im Sinne der Bestrebungen der Bundesregierung, die Behandlung der laufenden Angelegenheiten in den größeren Rahmen umfassender und längerfristiger Konzepte zu stellen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung für die Tätigkeit der Arbeitsmarktverwaltung bei Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes ein „Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente“ (arbeitsmarktpolitisches Konzept 1971) erstellt, das der Beirat für Arbeitsmarktpolitik in seiner Sitzung am 8. Jänner 1971 gebilligt hat.

Die wünschenswerte Erweiterung der Möglichkeiten zur Verwirklichung dieses Konzeptes läßt eine Novellierung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes notwendig erscheinen, und zwar umso mehr, als bei der Anwendung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes verschiedene Unklarheiten und Unzweckmäßigkeiten zutage getreten sind, deren Beseitigung die Durchführung des Gesetzes einfacher und wirkungsvoller machen wird. Abgesehen von der Bereinigung von Unzulänglichkeiten der zuletzt genannten Art lassen sich die in Aussicht genommenen Neuregelungen in folgende fünf Gruppen gliedern:

1. Die erste Gruppe bilden jene Vorschläge, die sich auf den Ausbau des vom arbeitsmarktpolitischen Konzept 1971 mit besonderer Priorität versehenen Arbeitsmarktservice, das ist die Anpassung der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung in Inhalt und Form an die Erfordernisse eines zeitgemäßen Kundendienstes, beziehen. Hier ist zunächst die Vereinfachung der Zuständigkeitsregelungen zu nennen, die der Arbeitsmarktverwaltung aufträgt, ihre Dienste dort zur Verfügung zu stellen, wo sie in Anspruch genommen werden. Dazu steht nicht im Widerspruch, daß sich die Arbeitsmarktverwaltung — ebenfalls im Sinne des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971 — um eine laufende Verbesserung und Verbreiterung ihres Angebotes an Diensten zu bemühen hat, die aus ökonomischen Gründen nicht im vollen Umfang bei jedem Amt bereitgehalten werden können. Mit dem Ausbau dieses Angebotes wird daher zunehmend für verschiedene Sonderdienste die Betreuung eines größeren Bereiches

durch einen Stützpunkt eine allen Gesichtspunkten Rechnung tragende Lösung sein. Der Schaffung der Voraussetzungen für ein attraktives und funktionierendes Arbeitsmarktservice soll auch die Möglichkeit dienen, gewisse, meist geringfügige und unmittelbar mit dem Arbeitsmarktservice zusammenhängende bauliche Maßnahmen für eine entsprechende Gestaltung der Kundenräume und der Informationsanlagen der Arbeitsmarktverwaltung aus Mitteln des Reservefonds zu finanzieren.

2. Den zweiten Schwerpunkt des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971 stellt die Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte dar. Auch hier hat die Praxis gezeigt, daß verschiedene Korrekturen und Ergänzungen des vorhandenen Instrumentariums zur zweckentsprechenderen Durchführung des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971 erforderlich sind. Dazu gehört in erster Linie der Ausbau der Möglichkeiten, die Entwicklung benötigter Schulungseinrichtungen notfalls durch die Bereitstellung finanzieller Mittel sicherzustellen, wobei es nicht darauf ankommt, wer rechtlich und in der praktischen Führung Träger der Einrichtung ist; die Arbeitsmarktverwaltung unmittelbar sollte sogar nur in letzter Linie als Träger auftreten. Allerdings müßte durch eine entsprechende Konstruktion der Trägerorganisation oder der zugrundeliegenden Vereinbarung zwischen dem Träger und der Arbeitsmarktverwaltung — und für die Gestaltung dieser Konstruktion stehen alle denkbaren Möglichkeiten des Vereins- und Gesellschaftsrechtes zur Verfügung — die Ausrichtung der Tätigkeit einer von der Arbeitsmarktverwaltung geförderten Einrichtung an den Grundsätzen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gewährleistet sein.

Besonders sei auch hier auf die Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten bei Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort hingewiesen. Förderungen dieser Art müssen auch unter dem Gesichtspunkt einer Erhöhung der Mobilitätsbereitschaft gesehen werden, die vielfach mit einer der wesentlichen Voraussetzungen für die Lösung lokaler und regionaler arbeitsmarktpolitischer Probleme ist; nur eine großzügige Unterstützung

bei der Überwindung der beträchtlichen Probleme, die die Arbeitsaufnahme an weiter entfernten Orten dem Arbeitnehmer auferlegt, wird die Mobilitätsbereitschaft besonders in traditionell auf den eigenen regionalen Bereich orientierten Gebieten wirkungsvoll erhöhen können.

3. Das arbeitsmarktpolitische Konzept 1971 bringt zum Ausdruck, daß die im Gesetz gegenwärtig gegebenen Formen der auf Arbeitsbeschaffung gerichteten Instrumente der Arbeitsmarktförderung nur beschränkt einen zweckentsprechenden Einsatz ermöglichen. Um dieser Art der Förderung im Einklang mit den Grundsätzen des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes in Zukunft größere Möglichkeiten zu eröffnen, zielen die entsprechenden Änderungsvorschläge darauf ab, neben der bisher dominierenden Form des Zuschusses, die schon im Hinblick auf den erforderlichen Aufwand an Mitteln nur beschränkt eingesetzt werden konnte, Darlehen und Zinszuschüsse als Förderungsformen auszubauen. Dem gleichen Zweck, aber auch der Sicherstellung eines koordinierten Vorgehens mit anderen, für wirtschafts- und regionalpolitische Fragen zuständigen Gebietskörperschaften und Einrichtungen soll dienen, daß die vorgesehenen Maßnahmen normalerweise nur gemeinsam mit solchen Stellen durchgeführt werden sollen.

4. Eine besondere Gruppe bilden jene Vorschläge, die die Möglichkeiten zur Eingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß erweitern sollen. Die dafür vorgesehenen Beihilfemaßnahmen stellen einerseits eine Erweiterung der schon bestehenden Förderungsmöglichkeiten für Ausrüstung von Arbeitsplätzen und bei Auseinanderfallen von Wohn- und Arbeitsort dar, andererseits soll auch die Ausbildung und Beschäftigung von Behinderten gefördert werden können, gleichgültig ob die Minderproduktivität dieser Arbeitskräfte eine vorübergehende oder dauernde ist. Diese Eingliederung von Behinderten stellt gleichfalls ein besonderes Anliegen des arbeitsmarktpolitischen Konzeptes 1971 im Sinne des § 16 dar. Zweifellos enthält diese Zielsetzung ein wesentlich sozialpolitisches Element, doch sollte nicht übersehen werden, daß vor allem in Zeiten der Arbeitskräfteknappheit Vorkehrungen, die dem Arbeitsprozeß Personen zuführen, die andernfalls an der Wertschöpfung nicht teilnehmen können, auch dann arbeitsmarktpolitisch sinnvoll sind, wenn eine Vollproduktivität dieser Arbeitskräfte nicht oder nicht mit Sicherheit erreicht werden kann.

5. Schließlich enthält die Novelle im Sinne der immer stärker in den Vordergrund tretenden regionalpolitischen Aspekte der Wirtschaftspolitik noch eine Regelung, durch die die rasche und ausreichende Finanzierung von Maßnahmen der im Gesetz vorgesehenen Art aus Mitteln des Reservefonds sichergestellt werden soll, wenn un-

vorhergesehene lokale oder regionale Schwierigkeiten solche Maßnahmen gesetzlich notwendig machen. Je nach der Lage des Falles wird zu entscheiden sein, ob dies Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung oder zur Errichtung von Schulungseinrichtungen oder Individualbeihilfen oder aber auch mehrere dieser Maßnahmen kombiniert sein werden.

Für die Bedeckung des durch die Verbesserung der Förderungsbestimmungen entstehenden Aufwandes wurde im Bundesvoranschlag 1973 Vorsorge getroffen.

Gemäß § 41 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes obliegt es dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik, das Bundesministerium für soziale Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik zu beraten. Es lag im Sinne dieser Bestimmung, den Beirat mit der beabsichtigten Änderung der gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsmarktpolitik in einem möglichst frühen Zeitpunkt zu befassen. Demgemäß wurde der Beirat im April 1972 mit den Novellierungsvorschlägen befaßt. Den wesentlichsten, vom Beirat und von den begutachtenden Stellen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens geltend gemachten Einwendungen wurde durch Änderungen im Text beziehungsweise in den Erläuterungen Rechnung getragen. Mit dem geänderten Entwurf wurde der Beirat für Arbeitsmarktpolitik im November 1972 neuerlich befaßt.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Durchführung der Berufsberatung im Rahmen des Arbeitsmarktservices als Dienstleistung durch eine als Dienstleistungsunternehmen geführte Arbeitsmarktverwaltung erfordert, daß die Dienste der Berufsberatung durch eine flexiblere Zuständigkeitsregelung überall dort angeboten werden, wo ein Bedarf besteht. Unter der Inanspruchnahme eines Arbeitsamtes im Sinne des Gesetzes ist jeder Kontakt zu verstehen, den ein Rat- oder Arbeitsuchender mit der Berufsberatung sucht. Das bedeutet, daß in Zukunft den Rat- und Arbeitsuchenden die Dienste der Berufsberatung bei jedem Arbeitsamt geleistet werden, soweit dies nicht durch organisatorische bzw. personelle Umstände (z. B. im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Sonderdienstes gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen zeitlich beschränkter Verfügbarkeit von Fachkräften, die turnusweise bei mehreren Dienststellen eingesetzt sind) ausgeschlossen ist. Ergibt sich im Laufe einer Beratung, daß das in Anspruch genommene Arbeitsamt allein keine ausreichende Hilfsstellung leisten kann, wird es die erforderlichen Kontakte mit anderen Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, wie z. B. dem Arbeitsamt am Wohnsitz des Ratsuchenden oder dem Arbeitsamt am Sitz der Schule, die der Ratsuchende besucht hat, her-

zustellen haben, um durch die Einholung von Auskünften, durch die Veranlassung der Übermittlung von Unterlagen oder durch die Veranlassung der Vormerkung eines bestimmten Termines für eine weitere Beratung des Ratsuchenden bei einer anderen Dienststelle die bestmögliche Betreuung und Versorgung des Kunden sicherzustellen. Müssen Kunden in diesem Zusammenhang eine andere Dienststelle aufsuchen, so sind erforderlichenfalls die zur Abdeckung der ihnen erwachsenden Kosten in Frage kommenden Beihilfen gemäß § 19 zu gewähren.

Durch die Neugestaltung der Zuständigkeitsregelung soll sowohl der gemäß dem Gesetzmäßigkeitsprinzip erforderlichen Bindung der Verwaltung an Zuständigkeitsnormen als auch den Bedürfnissen eines neuzeitlichen Kundendienstes im Bereich der Arbeitsmarktverwaltung Rechnung getragen werden.

Diesen Überlegungen gegenüber fällt die Gefahr einer mehrfachen Inanspruchnahme der Dienste wenig ins Gewicht, zumal an dieser Stelle die Zuständigkeit für Beratungstätigkeiten, die wohl kaum in der gleichen Angelegenheit bei mehreren Dienststellen beansprucht werden wird, und nicht für Beihilfenbegehren geregelt wird.

Bezüglich der Zusammenarbeit der Berufsberatung mit der Schule konnte eine Absprache hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den betroffenen Bundesministern für soziale Verwaltung, für Unterricht und Kunst und für Wissenschaft und Forschung erreicht werden. Auf dieser Grundlage wird auf pragmatischem Weg versucht werden, zu Lösungen zu kommen, die den Schulabgängern bei der Berufswahl, Berufsvorbereitung und Berufsentscheidung eine optimale Hilfe bieten können. Unter diesen Umständen ist eine Verankerung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zwischen der Arbeitsmarktverwaltung einerseits und der Schul- und Hochschulverwaltung andererseits in dieser Novelle nicht erforderlich.

Die bisher im § 4 Abs. 1 enthaltene Zuständigkeitsregelung, daß bei den zur Schulentlassung kommenden Schülern allgemeinbildender Schulen die Berufsberatung von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, durchzuführen ist, wird im Hinblick auf die Lockerung der Zuständigkeitsbestimmungen aufgehoben.

Die Bestimmung, wonach die Berufsberatung bei einem „eigens eingerichteten Arbeitsamt, wenn die Größe der Zahl der Ratsuchenden die Einrichtung rechtfertigt“ durchzuführen ist, wäre ebenfalls aufzuheben, weil sie sich lediglich auf das Arbeitsamt Jugendliche in Wien bezogen hat und die Inanspruchnahme dieses Arbeitsamtes wie auch der übrigen Wiener Facharbeitsämter durch die Neufassung des § 4 gesetzlich abgesichert ist.

Die Absicherung ist darin zu sehen, daß durch die Neuformulierung klarer zum Ausdruck kommt, daß die Funktionen, die im Rahmen eines Sonderdienstes auszuüben sind, die Gesamtfunktionen eines Arbeitsamtes ausmachen können, so daß ein oder mehrere Sonderdienste ein Facharbeitsamt bilden können.

Die Änderung der Bestimmungen über die Sonderdienste der Berufsberatung (§ 4 Abs. 2) wurde durch die Neuformulierung des § 4 Abs. 1 erforderlich. Für die bisherige unterschiedliche Textierung zwischen § 4 Abs. 2 („und die geringe Zahl ...“) und § 12 („oder die geringe Zahl ...“) bestand keine sachliche Notwendigkeit, weshalb eine diesbezügliche Gleichstellung beider Bestimmungen (vgl. § 12) vorgenommen wurde. Aus diesem Grund ist auch in beiden Bestimmungen von Rat- und Arbeitsuchenden die Rede, obgleich die übrigen Bestimmungen des Abschnittes II des Arbeitsmarktförderungsgesetzes entsprechend dem Schwerpunkt der Tätigkeit der Berufsberatung auf die Kunden der Arbeitsmarktverwaltung vor allem als Ratsuchende abgestellt sind.

Die Möglichkeit zur Errichtung von Sonderdiensten aus dem Grunde der besonderen Zweckmäßigkeit wurde neu vorgesehen, um die für den Ausbau der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsunternehmen erforderliche Errichtung von Sonderdiensten bzw. Informationsstellen verschiedenster Art sicherzustellen.

Zu Artikel I Z. 2:

Die Einfügung der Worte „nach dem Standort der Schule“ soll der Klarstellung der Zuständigkeit dienen, weil dieser Anknüpfungspunkt offenbar hier ebenso wie in den Abs. 1 bis 3 des § 6 gemeint ist. Er ist deshalb hier ebenso wie dort anzuführen.

Zu Artikel I Z. 3:

Für die Änderung dieser Bestimmung gilt das zu § 4 hinsichtlich der Berufsberatung Gesagte sinngemäß. Die Zuständigkeit der Arbeitsämter in Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, wird durch diese Regelung in keiner Weise berührt. Alle Feststellungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung und Anerkennung eines Anspruches auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung einschließlich der Prüfung der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit hat das Arbeitsamt zu treffen, das über den Anspruch zu entscheiden hat. Analog zu § 4 wird auch § 12 aus systematischen Gründen in zwei Absätze gegliedert, wie überhaupt angestrebt wird, die Parallelität der beiden gesetzlichen Anordnungen auch in einer Parallelität der Formulierungen zum Ausdruck zu bringen.

Zu Artikel I Z. 4, 7, 9 und 10:

Da es sich um die Setzung von Rechtsakten handelt, wird jeweils der Ausdruck „Bundesministerium“ durch „Bundesminister“ ersetzt.

Zu Artikel I Z. 5:

Auch diese Bestimmung dient der Klarstellung, da sich das Überwachungsrecht der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in bezug auf die Vermittlungstätigkeit gemäß § 17 Abs. 1 schon daraus ergibt, daß die Arbeitsmarktverwaltung die Vermittlungstätigkeit der in Betracht kommenden Einrichtungen bei Nichteinhaltung bestimmter Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu untersagen hat (§ 17 Abs. 2).

Ebenso bedingt die gesetzlich bestehende Verpflichtung zum Widerruf der gemäß § 17 Abs. 3 an Einrichtungen übertragenen Arbeitsvermittlung die Notwendigkeit der Einräumung eines Überwachungsrechtes, weil auch in diesem Fall bestimmte Vorschriften einzuhalten sind und der Nachweis von zum Widerruf führenden Verstößen nur auf Grund von Überprüfungen möglich ist. Dem Erfordernis der Überwachung dieser Einrichtungen bezüglich der von ihnen ausgeübten Tätigkeit wurde bisher im vollen Einverständnis mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik im Wege von Auflagen Rechnung getragen. Durch die vorgeschlagene Änderung soll eine klare Rechtsgrundlage — analog zu § 18 Abs. 5 — geschaffen werden.

Die unterschiedliche Regelung für die gesetzlichen Interessenvertretungen einerseits und die anderen auf Grund der Abs. 1 und 3 Vermittlungstätigkeiten ausübenden Stellen andererseits hat ihre Berechtigung darin, daß bei den gesetzlichen Interessenvertretungen, die einer ständigen behördlichen Aufsicht unterstehen, eine ausreichende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Vorschriften des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingehalten werden. Aus diesem Grund kann insbesondere auf ein unmittelbares Einschaurecht der Arbeitsmarktverwaltung bei den gesetzlichen Interessenvertretungen verzichtet werden. Eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung bereits auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften besteht zum Beispiel gemäß § 31 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, und gemäß § 63 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946.

Zu Artikel I Z. 8 und 11:

In der Praxis haben sich wiederholt Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Einrichtungen (§ 17 Abs. 3) bzw. Personen (§ 18), denen die Durchführung der Arbeitsvermittlung übertragen bzw. bewilligt wurde, diese, insbesondere im Bereich der entgeltlichen Arbeitsvermittlung, in der Folge nicht ausübten. Die Übertragung der unentgeltlichen bzw. die Bewilligung zur ent-

geltlichen Arbeitsvermittlung ist vom Vorliegen eines Bedarfes abhängig. Wird nun die Vermittlungstätigkeit nicht ausgeübt, muß daraus geschlossen werden, daß entweder kein hinreichender Bedarf vorliegt oder die Vermittlungseinrichtung ihren Verpflichtungen zur Abdeckung eines bestehenden Bedarfes der Dienstgeber an Arbeitskräften und zum Nachweis von offenen Stellen für Arbeitskräfte nicht nachkommen kann oder will. In diesen Fällen besteht jedoch keine Notwendigkeit für den Weiterbestand der Vermittlungseinrichtung, die überdies auch einer weiteren Zulassung von Einrichtungen bzw. Personen zur unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Arbeitsvermittlung zum Zwecke der Abdeckung eines vorhandenen Bedarfes entgegensteht. Einer Nichtausübung soll auch gleichgehalten werden, wenn die Vermittlungstätigkeit durch einen längeren Zeitraum nur gelegentlich oder auf Einzelfälle beschränkt ausgeübt wird. Von dem eingeräumten Ermessen wird nicht Gebrauch zu machen sein, wenn für Einrichtungen bzw. Personen die Möglichkeit zur Durchführung von Arbeitsvermittlungen durch ein unabwendbares Ereignis nicht bestanden hat. Dem Sinne der Bestimmung nach wird jedoch auch in diesen Fällen der Wegfall des Hindernisses absehbar sein müssen, um einen Widerruf auszuschließen. Besondere Beachtung verdient in diesem Zusammenhang, daß Saisonvermittlungen, wie z. B. für Rübenbauern, nur einmal im Jahr stattfinden, so daß das Unterlassen der Vermittlungstätigkeit in einer Saison noch nicht zum Anlaß zu nehmen sein wird, von der Widerrufsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu Artikel I Z. 13 und 20:

Wiederkehrende Reisebewegungen vom und zum Arbeitsplatz wurden von der Arbeitsmarktverwaltung schon vor dem Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gefördert. Nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wurde die Förderung auf Grund einer teleologischen Interpretation des § 19 Abs. 1 lit. d (Beihilfen zur Erleichterung von Reisen und Übersiedlungen, die mit dem Arbeitsantritt in Zusammenhang stehen) im Zusammenhang mit § 19 Abs. 1 lit. e (Beihilfen zur Erleichterung der Führung eines getrennten Haushaltes) in Form der Gewährung von sogenannten Pendlerbeihilfen fortgesetzt. Da die Gewährung von Pendlerbeihilfen nur in Erwägung gezogen wurde, wenn auch gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Beihilfengewährung im Falle einer getrennten Haushaltsführung gegeben waren, wurden dem Bund in der Regel die höheren Kosten einer Trennungsbihilfe erspart. Die nunmehrige ausdrückliche Verankerung einer Beihilfe zu den Kosten des Pendelns geht auf eine Anregung des Rechnungshofes zurück, die Pendlerbeihilfe und ihre wesentlichen Kriterien unter Bedachtnahme auf

Art. 18 Abs. 1 B-VG zu normieren. Die gewählte Formulierung geht über eine Klarstellung der bisherigen Praxis bei der Durchführung derartiger Maßnahmen hinaus, indem sie die näheren Voraussetzungen einer Beihilfengewährung umschreibt. Durch die Abstellung auf lokale und regionale Besonderheiten der Angebots- und Nachfragesituation auf dem Arbeitsmarkt wird die Beihilfe in bezug zu regionalpolitischen Maßnahmen gebracht. Die lokal und regional oft nicht genügend entwickelte Bereitschaft von Arbeitskräften zur Mobilität soll durch Anreize und Erleichterungen gefördert werden. Standortpolitisch besonders wichtige Wachstumszentren sollen durch die Versorgung mit Arbeitskräften unterstützt werden. In allen Fällen soll durch die zeitlich befristete Beihilfengewährung der Anstoß zu einer arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten zusätzlichen Mobilität gegeben werden, nicht jedoch sollen traditionelle, eingespielte Pendelbewegungen nachträglich unterstützt werden, ohne daß, wie dies für jede Beihilfengewährung Voraussetzung ist, auf die bestehende Arbeitsmarktlage verändernd eingewirkt wird. Daher wird in diesem Zusammenhang eine Förderung nur über Initiative der Arbeitsmarktverwaltung in Betracht zu ziehen sein, da die Einleitung derartiger Maßnahmen durch Stellen außerhalb der Arbeitsmarktverwaltung, z. B. im Falle der Bereitstellung von Firmenbussen für Pendler, ein Indiz dafür bietet, daß sie in deren ausschließlichem oder überwiegendem Interesse gelegen sind und die Förderung durch die Arbeitsmarktverwaltung keinen zusätzlichen Effekt hätte. Im Einklang mit den bestehenden arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen wird diese Beihilfe nur gewährt werden können, wenn Ausgangs- und Zielort der Pendelbewegung innerhalb Österreichs gelegen sind.

Ein weiterer Anknüpfungspunkt berücksichtigt die oft schwierige Situation auf dem Wohnungsmarkt. Durch die Gewährung einer Fahrtkostenbeihilfe in jenen Fällen, in denen eine Niederlassung am Arbeitsort deshalb unmöglich ist, weil eine entsprechende Wohnung nicht sofort bereitgestellt werden kann, soll der Arbeitskraft die im Falle einer angespannten Wohnungssituation erforderliche Wartezeit eingeräumt werden.

In die Förderung werden Reisebewegungen bis zu einem Monat eingeschlossen, weil nach den Erfahrungen der Praxis auch bei längeren Intervallen der Reisebewegungen vor allem im Falle großer Entfernungen damit gerechnet werden kann, daß durch eine derartige Beihilfengewährung ein Anreiz zu einer arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Mobilität gegeben werden kann.

Bei beiden Ansatzpunkten (Regionalpolitik und Wohnungsmarkt) können besondere Hin-

dernisse einer Niederlassung im ersten Jahr entgegenstehen. In diesen Fällen wird die Beihilfengewährung bis zu einem weiteren Jahr gerechtfertigt sein, wenn ansonsten der arbeitsmarktpolitische Erfolg der Maßnahme in Frage gestellt wäre.

Zu Artikel I Z. 15 und 23:

Die Neuschaffung einer Beihilfe, die einen Beitrag zur Abgeltung der bedeutenden Kosten leistet, die entstehen, wenn im Zusammenhang mit dem Antritt oder dem Wechsel der Beschäftigung auch ein Wechsel des Wohnortes notwendig wird, hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen. Erst durch eine solche Beihilfe würde das Instrumentarium zur Förderung der geographischen Mobilität vervollständigt werden. Diese Beihilfe schließt an jene Beihilfenformen an, die den Zweck haben, die Arbeitsaufnahme an einem vom Wohnort verschiedenen Ort bei gleichzeitiger vollständiger (Fahrtkostenbeihilfe gemäß § 19 Abs. 1 lit. f) oder teilweiser (Beihilfe zur Erleichterung der Führung eines getrennten Haushaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. e) Beibehaltung des bisherigen Wohnsitzes zu fördern. Den beiden genannten Fällen ebenso wie dem hier behandelten ist gemeinsam, daß die Arbeitsmarktlage die Aufnahme einer Beschäftigung an einem vom Wohnort so weit entfernten Ort wünschenswert und notwendig erscheinen läßt, daß der Arbeitsweg über die durchschnittliche zumutbare Entfernung bzw. den durchschnittlichen zumutbaren Zeitaufwand dafür hinausgeht. Da diese Umstände sehr oft eine arbeitsmarktpolitisch wünschenswerte Arbeitsaufnahme verhindern (und oft genug die Tendenz entscheidend verstärken, daß volkswirtschaftlich nicht mehr rentable Arbeitsplätze beibehalten werden), ist die Förderung der Arbeitsaufnahme in diesen Fällen durch Abgeltung der in einem solchen Fall entstehenden erhöhten Kosten arbeitsmarktpolitisch besonders wichtig. Nun kann kein Zweifel darüber bestehen, daß sowohl das Pendeln als auch die Führung zweier getrennter Haushalte am Wohn- und am Arbeitsort Notlösungen darstellen, die zwar als solche akzeptiert werden, jedoch zumeist nur unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Voraussetzung einer Übergangslösung. In aller Regel werden die Arbeitskräfte zu einer Ortsveränderung hinsichtlich ihres Arbeitsplatzes eher zu veranlassen sein, wenn damit auch gleichzeitig eine endgültige und befriedigende Lösung des Wohnproblems verbunden ist, was bedeutet, daß sie ihren Wohnsitz an den neuen Arbeitsort verlegen können. Wenn also die Möglichkeit der geographischen Mobilität voll ausgeschöpft werden sollen, bedarf es einer Beihilfenform, die nicht nur die Notlösungen des Pendelns und der Führung eines getrennten Haushaltes, sondern auch die zweckmäßige Lösung der Übersiedlung

fördert. Eine Niederlassungsbeihilfe wird mit der Fahrtkostenbeihilfe und der Beihilfe für eine getrennte Haushaltsführung gemeinsam haben, daß eine Voraussetzung für sie ein wesentlich über dem durchschnittlich Zumutbaren liegender Arbeitsweg ist. Sie wird ferner ebenso wie die beiden anderen Beihilfen vor allem dann in Betracht kommen, wenn eine Initiative der Arbeitsmarktverwaltung zur Lösung eines lokalen oder regionalen Problems (insbesondere im Fall der Stilllegung von Betrieben, die ausschließlich oder zu einem beträchtlichen Teil für einen bestimmten regionalen oder lokalen Arbeitsmarkt bestimmend sind) ergriffen wird und diese Initiative darauf abzielt, durch Förderung der Abwanderung von Arbeitskräften einen überregionalen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt herbeizuführen.

Die Förderung der Übersiedlung wird sich in aller Regel schwer an konkreten, im Gesetz aufzuzählenden Kostenfaktoren bemessen lassen, da die Umstände zu vielfältig sind, um im einzelnen in der gesetzlichen Regelung erfaßt zu werden. Es wurde deshalb der Weg gewählt, diese Kosten unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten zu pauschalisieren, wobei die für den Normalfall angenommene Obergrenze die Kosten darstellen, die einer Familie in einem solchen Fall erwachsen. In Fällen, in denen die lokalen Verhältnisse des bisherigen Wohn- bzw. Arbeitsortes die Übersiedlung wegen der Gestaltung der Arbeitsmarktverhältnisse besonders dringend erscheinen lassen, oder die Übersiedlung an den Ort der Arbeitsaufnahme vom arbeitsmarktpolitischen Standpunkt wegen der dort bestehenden Nachfrage nach entsprechenden Arbeitskräften besonders groß ist, wegen der bestehenden Lage auf dem Wohnungsmarkt jedoch mit besonders hohen Kosten der Wohnungsbeschaffung zu rechnen ist, kann die Beihilfe mit einem entsprechend höheren Betrag gewährt werden.

Zu Artikel I Z. 16 und 17:

Diese Bestimmungen bringen zum Ausdruck, daß ein ununterbrochener schulischer Ausbildungsgang in der Regel und ein Hochschulbesuch an sich von einer Förderung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz ausgeschlossen sind. Diese Klarstellung erscheint notwendig, weil in der Praxis verschiedentlich Unklarheiten aufgetreten sind und in der Zwischenzeit das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz in Wirksamkeit gesetzt wurden, obwohl sich die folgenden Überlegungen bereits aus den arbeitsmarktpolitischen Erwägungen, die auf Grund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes bei der Gesetzesanwendung anzustellen sind und die in den „Arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen der Arbeitsmarktförderung am Beispiel der

Arbeitsmarktausbildung“ ihren Niederschlag gefunden haben, ergeben.

Zweck der Arbeitsmarktförderung im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist die Mithilfe bei der Realisierung des Zieles einer vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung. Diese aus dem inzwischen von Österreich ratifizierten Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, BGBl. Nr. 355/1972, übernommene Umschreibung schließt den Auftrag, den Arbeitskräften bei der Erlangung der vom Arbeitsmarkt verlangten Qualifikationen behilflich zu sein, mit ein. Im Vordergrund aller mobilitätsfördernden Maßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung steht daher die Beurteilung des Einzelfalles unter dem Gesichtspunkt der Gegebenheiten des Arbeitsmarktes. Das gilt in besonderen auch für die Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Mobilität, die im Sinne des wiederholt erwähnten Konzepts für den Ausbau und die Gestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente nach und nach das Kernstück der Arbeitsmarktförderung darstellen sollen und deren arbeitsmarktpolitisch richtige Handhabung mit Billigung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik in den „Arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen der Arbeitsmarktförderung“ niedergelegt wurde. Diese Orientierung auf dem Arbeitsmarkt bildet das wesentliche Unterscheidungsmerkmal gegenüber der nach bildungspolitischen Gesichtspunkten gewährten Beihilfe für Schüler und Hochschulstudierende auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes und des Studienförderungsgesetzes.

Schon die allgemeine Überlegung, daß sich die Beihilfengewährung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik an den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes zu orientieren hat, wird in den meisten Fällen die Gewährung von Beihilfen für langfristige Ausbildungen, die womöglich erst mit einem Hochschulstudium abgeschlossen werden, ausschließen. Der Gesetzgeber hat dies dadurch unterstrichen, daß er für die arbeitsmarktorientierte Ausbildung eine flexible und an die individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles sowie an die zeitlich, örtlich und beruflich wechselnden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angepaßte Vorschriften im Arbeitsmarktförderungsgesetz erlassen hat, während für die Förderung der Ausbildung in mittleren und höheren Lehranstalten und an Hochschulen eine völlig anders gestaltete, an bildungspolitischen Gesichtspunkten orientierte Regelung geschaffen wurde. Schon die völlige Verschiedenheit der Regelung und die Zuweisung zur Vollziehung an verschiedene Ressorts läßt erkennen, daß es zumindest für den Regelfall nicht die Absicht des Gesetzgebers war, dieselbe Ausbildung gleichzeitig oder wahlweise auf Grund der verschiedenen Förderungsvorschriften für Ausbildungen zu unterstützen. Das

schließt freilich nicht aus, daß in bestimmten Fällen eine doppelte oder wahlweise Förderung erforderlich sein kann, um den Intentionen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes gerecht zu werden.

Nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen bedeutet das, daß die Gewährung von Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes jedenfalls im Zusammenhang mit einer Hochschulbildung ausgeschlossen sein muß.

Auch bei den Ausbildungen an Lehranstalten, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, handelt es sich nicht um Anpassungen an den Arbeitsmarkt, sondern um längere ununterbrochene schulische Ausbildungen, die meistens objektiv und subjektiv nur sehr allgemein auf den Arbeitsmarkt bezogen sind, und deren Förderung daher in der Regel auszuschließen sein wird. Allerdings kann auch die Förderung einer mehrjährigen schulischen Ausbildung von unmittelbarem arbeitsmarktpolitischen Interesse sein, wenn dadurch ein außerordentlicher Bedarf an entsprechenden Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt gedeckt werden kann bzw. die Beschäftigungsprobleme bestimmter Personen oder Personengruppen nur dadurch gelöst werden können. Unter den schulischen Ausbildungen, die diese Grundvoraussetzung der Förderbarkeit aufweisen, wird im Hinblick auf die schon weiter oben dargestellten Überlegungen hinsichtlich einer Einschränkung der Förderung dieser Ausbildungen und in Anbetracht dessen, daß die Mittel, die zur Erreichung arbeitsmarktpolitischer Ziele eingesetzt werden können, immer nur beschränkt zur Verfügung stehen werden, eine Auswahl zu treffen sein. Für diese Auswahl wird das Verhältnis der durch eine schulische Ausbildung verursachten Kosten zu der aus den Grundzielen der Arbeitsmarktförderung (§ 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) ableitbaren, mehr oder weniger gegebenen arbeitsmarktbezogenen einer solchen Ausbildung entscheidend sein, wobei wegen der Schwierigkeiten von Voraussagen über einen längeren Zeitraum naturgemäß auch deren Dauer eine Rolle spielen wird. Unter diesen Gesichtspunkten kommen folgende Ausnahmen vom grundsätzlichen Ausschluß der Schülerförderung des § 19 Abs. 3 in Betracht:

Beihilfen zur Deckung der Kosten des Lebensunterhaltes, die bei der Förderung einer Ausbildung am stärksten ins Gewicht fallen, weil sie zu einer längerdauernden Belastung führen, werden daher — wenn überhaupt — wohl nur für Arbeitskräfte in Frage kommen, die die Phase der regelmäßigen schulischen Ausbildung (gleichgültig ab welcher Stufe und mit welchem Erfolg) abgeschlossen haben und sich zu einem späteren Zeitpunkt entschließen oder gezwungen sind, eine ergänzende Ausbildung an einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule oder an einer Lehranstalt, die eine den an den genannten Schu-

len erteilten Ausbildungen gleichzuhaltende Ausbildung vermittelt, zu erwerben, weil die auf diese Weise zu erwerbenden Qualifikationen helfen können, einen bekannten Bedarf an entsprechenden Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt zu decken, bzw. das Beschäftigungsproblem der betroffenen Arbeitskräfte zu lösen. Die Feststellung, daß dies zutrifft, wird freilich schon wegen der langen Dauer der Ausbildung nicht leicht zu treffen sein; Voraussetzung für die Förderbarkeit der Ausbildung ist daher, daß die Arbeitsmarktverwaltung mit einem Höchstmaß an Sicherheit eine diesbezügliche Aussage für die Zeit nach dem zu erwartenden Abschluß der Ausbildung machen kann. Das würde bedeuten, daß die Arbeitsmarktverwaltung jeweils in jedem Jahr einen Katalog der zu fördernden Ausbildungen aufzustellen hätte, auf Grund dessen der Bewerber, der sich in diesem Jahr für den Eintritt in diese Ausbildung entscheidet — das Vorliegen der persönlichen Eignung und der in den erwähnten „Arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen der Arbeitsmarktförderung“ enthaltenen Bedingungen vorausgesetzt — mit einer Förderung bis zum Abschluß dieser Ausbildung rechnen kann, nicht unbedingt aber damit, daß für die Anfänger des nächsten Jahres diese Ausbildung wieder förderbar sein muß, wenn eine Änderung der Umstände die Beibehaltung ihrer Förderbarkeit nicht gerechtfertigt erscheinen läßt. Für den Fall, daß subjektive Umstände nach § 16 stärker und auf Dauer ins Gewicht fallen, sollte allerdings auf diese Umstände wohl Bedacht genommen werden können. Da es sich bei der Aufstellung des erwähnten Kataloges der zu fördernden Maßnahmen um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, wird dabei gemäß § 41 Abs. 2 der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören sein.

Es wird jedoch auch die Möglichkeit der Förderung einer sich unmittelbar an eine schulische Grundausbildung ohne dazwischenliegende Berufsausübung anschließenden, weiteren schulischen Ausbildung unter Einhaltung des im vorstehenden Absatz dargestellten Verfahrens zu eröffnen sein, wenn nach schulischen Ausbildungen, die jenen an mittleren berufsbildenden Schulen hinsichtlich Ausbildungsziel und -dauer gleichzuhalten sind, ein Bedarf besteht, der über das im vorhergehenden Absatz im Zusammenhang mit der Förderung einer Ausbildung nach dem Eintritt in das Berufsleben geforderte Maß noch hinausgeht. Ein derart qualifizierter Bedarf kann sich beispielsweise auch in einer durch besondere Maßnahmen öffentlicher Stellen zum Ausdruck kommenden Priorität dieses Bedarfes äußern. Gedacht ist an Ausbildungen, bei denen der Ausbildungsantritt nach vorheriger Ausübung eines Berufes nicht üblich ist bzw. sogar einen Hinderungsgrund für die Aufnahme dieser Ausbildung darstellt, die durch ihre direkte Ausrichtung auf

einen Beruf besonders stark und in einer den berufsbildenden mittleren Ausbildungen gleichkommenden Weise arbeitsmarktbezogen sind und nicht länger als vier Jahre dauern.

Eine Förderung sonstiger schulischer Ausbildungen wird — abweichend von den bisherigen Ausführungen — im Hinblick darauf, daß die immer nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel der Arbeitsmarktförderung zur Optimierung des arbeitsmarktpolitischen Erfolges schwerpunktmäßig gezielt eingesetzt werden müssen, nur dann ausnahmsweise in Erwägung gezogen werden können, wenn diese Ausbildungen von Personen, die schon ins Berufsleben eingetreten sind, nebenberuflich angestrebt werden. Voraussetzung ist, daß die dadurch erreichte Höherqualifizierung dieser Personen für den Teilarbeitsmarkt, auf dem sie beruflich tätig sind, durch Abdeckung eines bestehenden Bedarfes arbeitsmarktpolitisch interessant ist. In diesen Fällen wird, da eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht gewährt wird, eine Förderung unter Umständen auch dann erwogen werden können, wenn die in den vorstehenden Absätzen geforderten Aussagen über die Bedarfssituation nach den betreffenden Ausbildungen nach deren Abschluß nicht mit einem Höchstmaß an Sicherheit möglich wären. Der Grund dafür besteht darin, daß hier ein relativ geringer Einsatz von Mitteln — es kommen nur einmalige Zuschüsse zu den Teilnahme- und Beitragskosten und zu den allfälligen Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Betracht — mit ausreichender Wahrscheinlichkeit eine entsprechende arbeitsmarktpolitische Wirkung haben kann. Wegen des Ausnahmecharakters dieser Möglichkeit sollen jedoch nur Ausbildungen an Lehranstalten für Berufstätige gefördert werden, die von Gebietskörperschaften oder öffentlichen Institutionen unmittelbar oder mittelbar betrieben werden. Da diese Lehranstalten nicht auf Gewinn gerichtet und infolgedessen keine oder nur kostendeckende Gebühren zu entrichten sind, wird dem schon mehrfach erwähnten Prinzip der Optimierung des arbeitsmarktpolitischen Effektes der eingesetzten Förderungsmittel entsprochen.

Ausbildungen bis zu einem Jahr, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entsprechen, können nach den Gesichtspunkten und unter den Voraussetzungen, die in den erwähnten „Arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen der Arbeitsmarktförderung“ enthalten sind, gefördert werden.

Zu Artikel I Z. 19:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß in bestimmten Fällen die Behebung von Schwierigkeiten, die dem arbeitsmarktpolitischen Erfolg entgegenstehen, nur durch Weitergewährung der Beihilfe bis zu einem weiteren Jahr erreicht werden könnte. Die Vorschriften über die Trennungshilfe sollen daher durch eine Bestimmung er-

gänzt werden, auf Grund der in besonders gelagerten Fällen die Beihilfe auch über den Zeitraum eines Jahres hinaus bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden kann, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg der Maßnahme nicht anders zu erreichen ist. Im Einklang mit den Erfahrungen der Praxis soll durch die Neufassung dieser Bestimmung einerseits auf die objektiven Gegebenheiten des lokalen und regionalen Arbeitsmarktes, von dem der Beihilfenwerber kommt (die diesbezüglichen Kriterien sind zu Art. I Z. 28 näher ausgeführt), auf die Verhältnisse am neuen Arbeitsort, wie besonders dringender Bedarf an Arbeitskräften sowie auf Schwierigkeiten bei der Wohnungsbeschaffung, wie längere Wartezeiten oder Finanzierungsschwierigkeiten, Bedacht genommen werden. Andererseits sollen die besonderen Verhältnisse jener Personengruppen, deren Vermittlung im Hinblick auf ihre persönlichen Verhältnisse, wie körperliche oder psychische Behinderung erschwert (§ 16) ist, besonders berücksichtigt werden.

Die Förderung ausländischer Arbeitskräfte wird nach den bestehenden arbeitsmarktpolitischen Grundsätzen neben den dafür sonst bestehenden Voraussetzungen, die sicherstellen sollen, daß die Förderung dem österreichischen Arbeitsmarkt zugute kommt, nur dann in Frage kommen, wenn der Haushalt des Beihilfenwerbers im Inland liegt.

Zu Artikel 1 Z. 21:

Nach der geltenden Rechtslage kann die Beihilfe als Zuschuß nur bis zur halben Höhe der Anschaffungskosten gewährt werden. Da derzeit die Gewährung von Zuschüssen dann vorgesehen ist, wenn die Rückzahlung eines gewährten Darlehens im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eines Beihilfenwerbers eine besondere Härte darstellt, ergab sich in der Praxis die Situation, daß wirtschaftlich schlechter gestellten Beihilfenwerbern an Stelle eines Darlehens in voller Höhe der Anschaffungskosten nur ein Zuschuß in halber Höhe der Anschaffungskosten gewährt werden konnte. Der angestrebte Beihilfenzweck konnte aus diesem Grunde in vielen Fällen nicht erreicht werden. Durch die Neufassung soll nunmehr in jenen Fällen, in denen die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde, die Gewährung eines Zuschusses bis zur vollen Höhe der Anschaffungskosten ermöglicht werden.

Für Behinderte soll wegen ihrer besonderen arbeitsmarktpolitischen Förderungswürdigkeit die Gewährung von Zuschüssen von vornherein ohne Bedachtnahme darauf, ob für sie die Rückzahlung eines Darlehens im Hinblick auf ihre

persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde, vorgesehen werden.

Die vorgeschlagene Regelung, unter den erwähnten Voraussetzungen auch von vornherein einen Zuschuß gewähren zu können bzw. ein bereits gewährtes Darlehen nachträglich zur Gänze oder teilweise in einen Zuschuß umzuwandeln, trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und ist im Hinblick auf die anzustrebende gleichartige Behandlung von Beihilfenwerbern bzw. -empfängern entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten der persönlichen Verhältnisse gerechtfertigt.

Die Möglichkeit der Erweiterung der Frist für die Darlehensrückzahlung von bisher längstens einem Jahr auf zwei Jahre ist ein Ergebnis des Begutachtungsverfahrens. Diese Änderung steht mit den Erfahrungen der Praxis im Einklang, daß die Einräumung einer längeren Rückzahlungsfrist oft die Notwendigkeit einer Zuschußgewährung ausschließt.

Zu Artikel I Z. 22:

In der Praxis führte die Anwendung der Bestimmungen des bisherigen § 20 Abs. 7 immer wieder wegen der oft zu kurzen Rückzahlungsfrist von drei Monaten zu Schwierigkeiten. In bestimmten Fällen hat sich die Rückzahlungspflicht als solche als besondere Härte erwiesen. Die Neuregelung sieht daher vor, daß die Beihilfe als Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden kann. Die Rückzahlungsfrist für Darlehen kann sich nun bis zu zwei Jahren erstrecken (vergleiche die Ausführungen im letzten Absatz zu Art. I Z. 21). Als Zuschuß kann die Beihilfe dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde. Das kann insbesondere in Fällen eintreten, in denen mit dem Antritt einer Beschäftigung ein Ortswechsel verbunden ist, der zumeist schon auf Grund der Unkenntnis der neuen Umstände vermehrte Kosten verursacht. Schon daraus ergibt sich, daß die Gewährung eines Zuschusses als Überbrückungsbeihilfe kein — wie im Begutachtungsverfahren behauptet wurde — gedanklicher Widerspruch ist, weil in gewissen Fällen bei der ersten bzw. der Arbeitsaufnahme nach einer längeren Unterbrechung zusätzliche Kosten entstehen. In diesen Fällen war es bisher oft schwierig oder unmöglich, selbst durch ein längerfristig gewährtes Darlehen, das arbeitsmarktpolitische Ziel, nämlich die Arbeitsaufnahme, zu erreichen.

Zu Artikel I Z. 24:

Die vorgenommene Umformulierung bringt keine Änderung der bestehenden Rechtslage und dient der Klarstellung, daß es dem Gesetzgeber

dort, wo er den Begriff der Einrichtung verwendet, nicht so sehr auf eine bestimmte juristische Konstruktion, sondern auf das Vorhandensein eines Komplexes von tatsächlichen Gegebenheiten zur Erreichung eines bestimmten Zweckes ankommt. Im Falle des § 21 Abs. 3 wird eine Einrichtung als eine technisch-organisatorische Vorkehrung, die eine Ausbildung ermöglicht, zu verstehen sein. Eine solche Einrichtung kann selbstständig oder im Verband eines Betriebes bestehen. Der wesentliche Unterschied zu den Tatbeständen in den vorangehenden Absätzen des § 21 besteht darin, daß im Falle des Abs. 3 selbständige, von dem dem unmittelbaren Betriebszweck dienenden Gegebenheiten abgesonderte Vorkehrungen zum Zwecke der Ausbildung bestehen. Als Träger der Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit einer Förderungsmaßnahme entstehen, kommt jedoch naturgemäß nur ein Rechtssubjekt in Betracht.

Zu Artikel I Z. 25:

Die Wirksamkeit des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und seiner Anwendungsmöglichkeiten werden wesentlich, wenn nicht gar entscheidend, durch die Richtlinien nach § 22 bestimmt. Sofern diese Richtlinien nicht vom verantwortlichen Bundesminister festgelegt werden können, wird er für etwas verantwortlich gemacht, was er nur sehr eingeschränkt tatsächlich beeinflussen kann. Andererseits wird der enge Zusammenhang einer Materie mit Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines oder mehrerer anderer Ressorts fallen, es häufig angezeigt erscheinen lassen, Mitkompetenzen anderer Ressorts vorzusehen. Die endgültige Entscheidung, ob solche Mitkompetenzen tatsächlich vorgesehen werden, wird daher in jedem Einzelfall das Ergebnis einer Abwägung der beiden angeführten, einander gegenüberstehenden Gesichtspunkte sein müssen. Im Lichte dieser Überlegungen und der bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Handhabung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erscheint lediglich eine umfassende Mitkompetenz des Bundesministers für Finanzen gerechtfertigt. Diese Rechtfertigung ergibt sich aus dem engen Zusammenhang zwischen den Förderungsmaßnahmen auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Finanzpolitik. Überdies wird darauf verwiesen, daß eine allgemeine Tendenz in der Gesetzgebungsarbeit dahin geht, die Einflußmöglichkeiten des Bundesministers für Finanzen auf die Gebarung mit den Budgetmitteln mit dem Ziel einer einheitlichen, sowohl auf die budgetpolitischen als auch auf die allgemein wirtschaftspolitischen Gesichtspunkte Rücksicht nehmenden Ausgabenpolitik des Bundes zu verstärken. Des weiteren muß die eben erwähnte Abwägung hinsichtlich der Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a zu dem Ergebnis führen, daß für diese Maßnahmen zusätzlich das Einvernehmen

mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Hinblick auf seine nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, gegebene Zuständigkeit vorzusehen ist.

Abgesehen davon, daß die Neuregelung auch eine bedeutende Verwaltungsvereinfachung darstellt, wird — so wie bisher — der Beirat für Arbeitsmarktpolitik maßgeblich in die Ausarbeitung der Richtlinien nach § 22 eingeschaltet bleiben. Dadurch wird der Mitsprache der Arbeitsmarktpartner in Fragen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsmarktpolitik, die das tragende Fundament in der Durchführung dieses Bundesgesetzes ist, Rechnung getragen und damit wesentlich eher dem Grundgedanken einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zum Durchbruch verholfen, als durch die Einschaltung weiterer Ressorts.

Die Einschränkung auf § 27 Abs. 1 lit. c erweist sich als erforderlich, weil in den anderen Förderungsfällen des § 27 eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse nicht vorgesehen ist; insoweit dient diese Änderung der Klarstellung.

Zu Artikel I Z. 26:

Die bisher je nach der Art des Beihilfenwerbers differenzierten starren Zuständigkeitsregelungen für die Einbringung von Beihilfebegehren gemäß §§ 19 und 20 sollen im Sinne eines modernen Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung (vgl. die Ausführungen zu Art. I Z. 1) durch die Bestimmung ersetzt werden, daß diese Begehren in Zukunft von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen sind. Über das Begehren hat — wie bisher — das nach dem Wohnsitz, Aufenthalt oder Standort zuständige Landesarbeitsamt zu befinden, jedoch kann durch die vorgeschlagene Fassung künftighin das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt in Betracht kommende Landesarbeitsamt wahlweise herangezogen werden. Diese Möglichkeit der wahlweisen Inanspruchnahme ändert bezüglich der Kontrollmöglichkeiten zwecks Ausschaltung von Mehrfachbegehren nichts am bisherigen Zustand, da einerseits die Ermittlungen bei Beihilfebegehren hinsichtlich des derzeitigen und letzten Wohnsitzes beziehungsweise Aufenthaltes in jedem Fall tiefer gehen müssen als bei anderen Dienstleistungen der Arbeitsmarktverwaltung im Rahmen des Arbeitsmarktservices und entsprechend sorgfältig zu führen sind und andererseits auch die bisherigen Regelungen eine völlig sichere Kontrolle, die erst durch die Nutzung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erreicht werden könnte, nicht gewährleisten. Solange eine zentrale Übersicht über alle im Bundesgebiet eingebrachten Beihilfebegehren nicht besteht, wird auf administrativem Wege durch geeignete Maßnahmen vorgeorgt werden müssen, das Risiko einer mehrfachen Begehrensstellung auszuschalten, das dann

gegeben sein könnte, wenn Arbeitsämtern Entscheidungsbefugnisse in Beihilfenangelegenheiten delegiert wurden und aus administrativen Gründen Entscheidungen durch das Aufenthaltsarbeitsamt der Vorzug zu geben sein sollte.

Die Betragsgrenze, ab der der Bundesminister für soziale Verwaltung über einzelne Begehren befindet, soll zur Entlastung der Zentralstelle und im Sinne einer Verfahrensvereinfachung auf 300.000 S erhöht werden. Hinsichtlich der Änderungen im Entscheidungsverfahren bei Begehren über der neuen Betragsgrenze wird auf die grundsätzlichen Überlegungen im Zusammenhang mit Art. I Z. 25 verwiesen, die für Einzelentscheidungen dazu führten, daß lediglich die Mitwirkung des Bundesministers für Finanzen, im übrigen aber die Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, in dem sich auch Vertreter anderer Ressorts befinden, vorgesehen wurde.

Die Bestimmung, daß über Begehren um Gewährung von Beihilfen bis zu einer bestimmten Betragshöhe ausnahmslos das Landesarbeitsamt befindet, hat bei Beihilfebegehren, bei denen die Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Zweckes eine rasche Erledigung erfordert, in der Praxis häufig zu erheblichen Schwierigkeiten geführt. Insbesondere in Fällen, in denen im Zusammenhang mit einer Vermittlung oder Beratung eine rasche Entscheidung, zum Beispiel bezüglich einer Vorstellung, einer Reise zu einem qualifizierten Berater, eines Arbeitsantrittes, einer nötigen Überbrückungshilfe in Verbindung mit dem unverzüglichen oder doch baldigen Arbeitsantritt, immer nötig ist, hat es sich als besonders nachteilig erwiesen, daß das Arbeitsamt den Ratsuchenden im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Lösung von Beschäftigungsproblemen keine konkreten Auskünfte und Zusagen über die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der vorgeschlagenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen machen konnte. Die vorgesehene Delegierungsbefugnis dient der somit erforderlich gewordenen Verwaltungsvereinfachung. Die Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung, die immer einen längeren Vorbereitungs- und Beratungszeitraum beanspruchen, erfordern schon aus der Natur des Beihilfenzweckes her die Möglichkeit der Delegierung der Befugnis zur Gewährung von Beihilfen durch das Landesarbeitsamt nach Anhörung des Verwaltungsausschusses an die Arbeitsämter ohne weitere Voraussetzungen. Bei Beihilfebegehren gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f soll die Delegierungsmöglichkeit ausdrücklich auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung im Einzelfall auch tatsächlich erfordert.

Den im Begutachtungsverfahren gemachten Anregungen, den Gebrauch der Delegierungsbefugnis an einen Vorschlag des Verwaltungsausschusses zu binden, konnte im Hinblick auf verfassungsrechtliche Bedenken nicht gefolgt werden. In der Praxis werden die Landesarbeitsämter das Ergebnis der Anhörung des Verwaltungsausschusses zur Grundlage ihrer Entscheidung machen. Die Verwaltungsausschüsse werden sich in diesem Zusammenhang auch zu Kontrollzwecken und, um unbeschadet der Berücksichtigung lokaler und regionaler Besonderheiten auf eine einheitliche Praxis bei Beihilfengewährungen hinwirken zu können, die nachträgliche Vorlage von Entscheidungen vorbehalten können. In gleicher Weise wird zusätzlich eine Berichterstattungspflicht des Landesarbeitsamtes an den Verwaltungsausschuß vorgesehen werden können. Auch die Vermittlungsausschüsse werden im Wege einer anlässlich der Delegierung ausgesprochenen Auflage in die nachgehende Kontrolle eingeschaltet werden können.

Durch die Regelung, daß im Rahmen der vorgesehenen Delegierungsfälle entweder alle oder bestimmte, nach allgemeinen Kriterien umschriebenen Beihilfenarten delegiert werden können, wird es beispielsweise ermöglicht, die Delegierung der Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nur bis zu einer bestimmten Betragshöhe vorzunehmen. Eine anlässlich der Delegierung ausgesprochene Beschränkung nach der Betragshöhe wäre jedoch nur dann zweckvoll, wenn sie die Gewährung von Beihilfen in der zur Erreichung des arbeitsmarktpolitischen Zweckes erforderlichen Höhe nicht ausschließt.

Zu Artikel I Z. 27:

In der Praxis haben sich immer wieder dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß Personen, deren Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit einer arbeitsmarktpolitisch wünschenswerten Maßnahme im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. b gelöst wurde, nicht in die Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und in die Arbeitslosenversicherung einbezogen waren. Der Verlust dieser Pflichtversicherungen kann in bestimmten Fällen die Maßnahme scheitern lassen oder zu einer unbilligen Härte führen. Dem Arbeitnehmer soll aber eine freie Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt werden, ob er durch eine Schulungsmaßnahme seine Position auf dem Arbeitsmarkt festigt, wenn dies nach eingehender Beratung mit den zuständigen Diensten der Arbeitsmarktverwaltung als wünschenswert erachtet wird. Durch die Neufassung, die die Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung nur mehr ganz allgemein vom Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Zusammenhang mit der Einbeziehung in eine Maßnahme gemäß § 19

Abs. 1 lit. b abhängig macht, soll diese freie Entscheidung des Arbeitnehmers ermöglicht werden, ohne daß er damit eine Beeinträchtigung seiner sozialrechtlichen Ansprüche zu erwarten hat.

Ähnliche Schwierigkeiten ergaben sich für Personen, die beschäftigungslos sind — es handelt sich dabei vor allem um solche Personen, die arbeitslos gemeldet sind oder aus der stillen Arbeitskräftereserve kommen —, von Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt wurden und hiefür eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 lit. c erhielten. Sie unterliegen nach der geltenden Rechtslage gemäß § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. c ASVG der Teilversicherung in der Unfallversicherung und gemäß § 9 ASVG in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. November 1969, BGBl. Nr. 420, der Teilversicherung in der Krankenversicherung. Diesen Personen wird, wenn sie infolge Erkrankung an einer Schulungsmaßnahme nicht weiter teilnehmen können, die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes eingestellt, sie haben jedoch während der Dauer der Erkrankung keinen Anspruch auf Krankengeld. Durch die Neufassung werden auch diese Personen in die Vollversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Personen, die keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nach § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sollen — so wie bisher — als Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit dem hiefür in Betracht kommenden Versicherungsschutz gelten.

Die vorgesehene Regelung, daß die Meldebeziehungsweise Einzahlungspflichten nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes künftighin dem Landesarbeitsamt obliegen sollen, wodurch eine direkte verwaltungsmäßige Abwicklung zwischen der Arbeitsmarktverwaltung und den einzelnen Versicherungsträgern ermöglicht wird, bedeutet einerseits für die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und andererseits für die die Maßnahme nach § 19 Abs. 1 lit. b durchführenden Einrichtungen oder Betriebe eine Verwaltungsvereinfachung und trägt überdies dem Kundendienstcharakter der Arbeitsmarktverwaltung Rechnung.

Zu Artikel I Z. 28:

Der bisherige § 26 gestattet den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung, geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung die Durchführung von Schulungsmaßnahmen (§ 19 Abs. 1 lit. b) zu übertragen oder erforderlichenfalls eigene Einrichtungen zu errichten. Im ersten Fall ist der Beirat für Arbeitsmarktpolitik anzuhören, im zweiten Fall ist ein Vorschlag des Beirates erforderlich.

Diese Regelung hat sich in der Praxis als zu wenig flexibel erwiesen. Es ist nämlich den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nicht möglich, ohne gleich selbst eigene Einrichtungen zu schaffen, die Schaffung, Ausstattung oder Erweiterung anderer Einrichtungen unter Angebot bestimmter finanzieller Anreize anzuregen und diesen Einrichtungen die Durchführung der Schulungsmaßnahmen zu übertragen. Dies ist einerseits mit einem wesentlich geringeren Kostenaufwand verbunden und belastet andererseits nicht die Arbeitsmarktverwaltung mit den zusätzlichen Aufgaben der Errichtung und Führung von Schuleinrichtungen.

Die Neufassung des § 26 sieht daher vor, der Arbeitsmarktverwaltung — immer auf Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik — die Übertragung von Schulungsmaßnahmen bei Vorliegen lokaler oder regionaler Bedürfnisse durch finanzielle Anreize (in erster Linie Darlehen) und bei Beteiligung von betroffenen Gemeinden oder Bundesländern als Kostenträger zu ermöglichen.

An mehreren Stellen des Gesetzentwurfes (Art. I Z. 28 und 57) ist von lokalen oder regionalen Umständen auf dem Arbeitsmarkt die Rede, an die das Gesetz bestimmte Folgen knüpft. Mit dieser Umschreibung soll vor allem auf die für die Regionalpolitik maßgebenden Momente Bedacht genommen werden. In der Tradition der österreichischen Regionalpolitik haben sich bestimmte Kriterien (Unterbeschäftigung, unterdurchschnittliches Steueraufkommen, hohe Arbeitslosenrate, geringer Anteil der nicht landwirtschaftlichen Arbeitsplätze u. ä.) entwickelt, die als Ansatzpunkte für regionalpolitische Maßnahmen dienen. Diese Umstände sollen Anknüpfungspunkt für eine besondere Behandlung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung im Sinne der an den genannten Gesetzesstellen vorgesehenen Maßnahmen sein. Es soll aber durch diese Anknüpfung an regionale Momente gleichzeitig zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Vorgangsweise bei der Arbeitsmarktförderung insofern an der Regionalpolitik der Bundesregierung orientieren soll, als jene Maßnahmen insbesondere in jenen Gebieten zum Tragen kommen sollen, die von der Regionalpolitik als Problemgebiet anerkannt sind.

Welche Gebietskörperschaften im Einzelfall als betroffen anzusehen sein werden, wird im wesentlichen nach regionalpolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen sein. Danach werden vor allem Gebietskörperschaften, auf deren Gebiet die Betriebe und Einrichtungen, denen Schulungsmaßnahmen unter den erwähnten Umständen übertragen werden sollen, liegen sowie jene im Einzugsbereich dieser Betriebe und Einrichtungen in Frage kommen.

Ob die von Gebietskörperschaften geleisteten Beihilfen angemessen im Sinne dieser Gesetzes-

stelle sind, um die Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung durch den Bund zu erfüllen, wird sich nicht allein nach dem Größenverhältnis der von einer Gebietskörperschaft erbrachten Beihilfe zu den gesamten erforderlichen Mitteln, sondern vor allem nach der Leistungskraft der Gebietskörperschaft und der Stärke des arbeitsmarktpolitischen Elementes in einem Projekt im Verhältnis zu den von anderer Seite wahrzunehmenden Gesichtspunkten, aber auch nach der Größe des Vorhabens als solcher, richten. Eine entsprechende Beteiligung in anderer Form wird insbesondere durch die Erbringung von Naturalleistungen, wie z. B. die Bereitstellung von Grundstücken, möglich sein.

Im Begutachtungsverfahren wurde hinsichtlich der Voraussetzung, daß eine Übertragung bei gleichzeitiger finanzieller Unterstützung in der Regel nur dann stattfinden kann, wenn betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen, seitens eines Bundeslandes geltend gemacht, daß eine derartige Normierung einen sehr wesentlichen Eingriff in die Budgethoheit der Länder bedeute. Demgegenüber muß festgestellt werden, daß durch die betreffende Bestimmung lediglich Voraussetzungen für eine Förderung durch den Bund festgelegt werden. Derartige Voraussetzungen sind beliebig normierbar. Die vorliegende Bestimmung soll neben einer gewissen Erfolgsgarantie für die beabsichtigten Maßnahmen insbesondere zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens mit den betroffenen Gebietskörperschaften dienen, um die Berücksichtigung wirtschafts- und regionalpolitischer Gesichtspunkte sicherzustellen.

Der Zinssatz für verzinsliche Darlehen wurde in Anpassung an den sonst in diesem Bundesgesetz festgelegten Satz bestimmt. Eine Begrenzung des Zuschusses ist nicht vorgesehen, um der Arbeitsmarktverwaltung für ihre Beteiligung eine flexiblere Grundlage entsprechend den in einem solchen Unterstützungsfall vorliegenden Gegebenheiten und dem Maß des Interesses an der Durchführung des Vorhabens einzuräumen.

Der Kostenaufwand der vorgeschlagenen Änderung wird eher geringer sein als bei der derzeitigen Regelung, weil nicht gleich die Errichtung und damit auch der Betrieb von eigenen Einrichtungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in Frage kommen, sondern verschiedene Zwischenstufen der Übertragung vorgesehen sind.

Zu Artikel I Z. 29:

Durch die Neuformulierung der Bestimmungen über Art, Höhe und Dauer sowie über die sonstigen Bedingungen und die Voraussetzungen einer Beihilfengewährung gemäß § 27 Abs. 1 lit. a soll der Anwendungsbereich dieser Beihilfen

erweitert werden. Eine flexiblere Gestaltung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, da von diesem Instrumentarium offensichtlich wegen der zu eng gefaßten Voraussetzungen fast kein Gebrauch gemacht werden konnte. Dementsprechend sollen die Beihilfen in Hinkunft auch als unverzinsliches Darlehen und als Zinsenzuschuß gewährt werden können. Außerdem soll der bisherige Rückerstattungszeitraum für Darlehen von bis zu 5 Jahren auf bis zu 10 Jahren erweitert werden. Die nunmehrige Textierung ermöglicht auch auf Grund eines Begehrens eine Beihilfe unter gleichzeitiger Anwendung verschiedener Beihilfenformen zu gewähren, sodaß beispielsweise die Gewährung eines Darlehens und eines Zinsenzuschusses kombiniert werden kann. Die im allgemeinen erforderliche Beteiligung von Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen an den zu fördernden Maßnahmen, bietet eine ausreichende Gewähr dafür, daß nur erfolgversprechende Projekte in eine Förderung einbezogen werden. Im übrigen gelten die schon zu Z. 28 angeführten Gründe für die Bindung einer Förderung an die Voraussetzung der Beteiligung anderer Stellen an einer Maßnahme sinngemäß. Um die Beteiligung der genannten Stellen an einer Maßnahme auch im Falle finanzieller oder administrativer Schwierigkeiten sicherzustellen, wurde die Möglichkeit der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung von Maßnahmen dieser Stellen durch Darlehen eröffnet. Die Bemessung der Darlehenshöhe wurde nunmehr in direkten Bezug zu den Kosten der zu fördernden Maßnahme gebracht, indem als unverzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz entfallenden Kosten gewährt werden kann. Das vereinfacht die Festsetzung der Beihilfenhöhe wesentlich.

Die Möglichkeit, im Falle von Zinsenzuschüssen und Zuschüssen eine Beihilfe bis zum Einhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, zu gewähren, stellt eine Erleichterung gegenüber dem bisherigen Zustand dar, der nur Zuschüsse in der Höhe des einfachen Arbeitslosengeldes vorsah. Für die Erhöhung spricht, daß die Zugrundelegung des einfachen Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung einer Beihilfe erwachsen würde, den volkswirtschaftlich weit größeren Nutzen, der durch die Ermöglichung der Beschäftigung einer Arbeitskraft erzielt werden kann, nicht berücksichtigt.

Die Regelung, daß Zuschüsse für den Fall vorgesehen sind, daß Personen im Sinne des § 16 von einer Maßnahme erfaßt werden, entspricht der Überlegung, daß für die Unterbringung schwer vermittelbarer Personen oft besondere Anreize und eine verstärkte Hilfestellung erfor-

derlich sind. Die Gewährung von Zuschüssen ermöglicht vor allem einen Ausgleich für die verminderte Produktivität von Behinderten.

Nach der Neufassung reicht in Hinkunft im Sinne der Ausrichtung der Arbeitsmarktförderung am Gedanken des Kundendienstes auch die Beschäftigung von vom Dienstgeber nach Fühlungnahme mit der Arbeitsmarkverwaltung ausgewählten Arbeitskräften zur Erfüllung der vorgesehenen Auflagen aus.

Zu Artikel I Z. 30:

Entsprechend den bisher in § 28 Abs. 2 vorgesehenen besonderen Möglichkeiten für die Gewährung von Zuschüssen im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten in den Wintermonaten durch Unternehmen der Bauwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft wurde in § 28 a in Ergänzung des Instrumentariums nach § 28 vorgesehen, daß Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b zur Beschaffung der für Arbeiten in den Wintermonaten erforderlichen Ausrüstung, wie z. B. Winterbauschutzhallen, Heizaggregate oder Dampferzeuger, als Zuschuß außer für die Maßnahmen, die Personen im Sinne des § 16 erfassen, auch dann gewährt werden können, wenn dadurch die Weiterbeschäftigung von Arbeitskräften bei Arbeiten in den Wintermonaten ermöglicht wird.

§ 28 b entspricht dem bisherigen Abs. 3 des § 28, doch wurde die bisherige Schlechterstellung von Beihilfenwerbern nach dieser Bestimmung, die darin bestand, daß ein auf Grund vertraglicher Vereinbarungen bestehender Anspruch auf Leistungen für den gleichen Zweck eine Beihilfengewährung zur Gänze ausschloß, beseitigt, zumal gerade an der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern in der Bauwirtschaft und in der Land- und Forstwirtschaft besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht. Leistungen für den gleichen Zweck auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen sollen in Zukunft im Falle einer Beihilfengewährung gemäß § 27 Abs. 1 lit. c in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 27 Abs. 3 berücksichtigt werden.

Zu Artikel I Z. 31:

Durch die Änderung des § 28 wurde die Einbeziehung der dort im Absatz 4 enthaltenen Bestimmungen in den § 29 Abs. 1 erforderlich.

Zu Artikel I Z. 32:

Über Wunsch der Praxis soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftighin bei der Berechnung der Kurzarbeiterunterstützung für jede ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes zugrunde gelegt werden. Damit soll die bisherige Verrechnung nach zwei Varianten, nämlich die Heranziehung

eines Tagessatzes des Arbeitslosengeldes für die ersten 8 Stunden und jeweils eines Achtels dieses Satzes für die restlichen Stunden, vermieden werden. Durch diese Neuregelung tritt keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage ein.

Zu Artikel I Z. 33:

Eine Richtigstellung war erforderlich, weil die Dienstgeber und nicht die von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmer als unmittelbare Beihilfenwerber auftreten.

Zu Artikel I Z. 34, 35 und 36:

Die nunmehr gewählten Formulierungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Bestimmungen des Abschnittes IV des Arbeitsmarktförderungsgesetzes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind. Die Beihilfe wird jedoch unter denselben Voraussetzungen gewährt wie früher, weil auch schon bisher vor der Entscheidung über ein Beihilfebegehren gemäß § 27 Abs. 2 kein Rechtsanspruch gegeben war.

Zu Artikel I Z. 37:

Die zu Art. I Z. 25 angeführten grundsätzlichen Überlegungen führten zu der hier vorgesehenen Neuregelung.

Zu Artikel I Z. 38:

Für die Änderung dieser Bestimmungen gilt das zu Art. I Z. 26 Gesagte sinngemäß.

Zu Artikel I Z. 39 und 40:

Der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen hat eine Empfehlung für die Neugestaltung der Regelung des § 35 gegeben, die in der Neuformulierung der §§ 35 und 36 im wesentlichen übernommen worden ist. Die Überlegungen, von denen der Beirat in seinen „Vorschlägen des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen zu § 35 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ ausgegangen ist, waren folgende:

„Bei der geplanten Neugestaltung sollten folgende Gesichtspunkte im Vordergrund stehen:

1. Entwicklung einer dynamischen Arbeitsplatzsicherung. In diesem Sinne soll nicht die Sicherung des bestehenden Arbeitsplatzes, sondern die eines geeigneten Arbeitsplatzes — im Rahmen einer zumutbaren regionalen und beruflichen Mobilität — Priorität haben. Neben betriebsinternen Umstellungen sollte daher auch die Förderung von Ersatzarbeitsplätzen entweder in anderen, bereits bestehenden Betrieben (auch durch Betriebskonzentration und Fusionen) oder durch Betriebsneugründungen gewährleistet werden.

2. Die Förderung sollte sich ausschließlich auf Problemgebiete beschränken. Als solche sind Ge-

biete zu verstehen, in denen die Vermittlung einer erheblichen Zahl von Arbeitskräften unter Berücksichtigung der zumutbaren beruflichen und geographischen Mobilität nicht möglich ist. Die Abgrenzung von Problemgebieten läßt sich jedoch nicht statisch durchführen. Im Sinne einer vorbeugenden Sicherung der Arbeitsplätze müssen auch jene Gebiete dazu zählen, die durch eine voraussehbare Entwicklung unmittelbar zu einem Problemgebiet würden.

3. Es muß sich um eine rechtzeitige und längerfristige Sicherung der Arbeitsplätze handeln. Es gilt, den richtigen Zeitpunkt zwischen ‚zu früh‘ und ‚zu spät‘ zu finden. Dabei müßte jedoch klargelegt werden, daß der Einsatz der Mittel nicht nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Freisetzung von Arbeitskräften bereits erfolgt, sondern wenn diese als potentielle Gefahr bereits ernsthaft droht und wenn durch die geplanten Maßnahmen ein dauerhafter Erfolg erreicht werden kann.

4. Das bestehende Instrumentarium sollte ausgebaut werden. Anstelle von Zuschüssen sollten grundsätzlich zinsbegünstigte oder unverzinsliche Darlehen gewährt werden. Weiters kommen auch Zinszuschüsse in Frage. Die bisherige Gewährung von Zuschüssen sollte in Zukunft auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Die zinsbegünstigten Darlehen müßten etwa der ERP-Verzinsung entsprechen. Dieser Effekt könnte auch durch Zinszuschüsse angestrebt werden. Die einzelnen Maßnahmen sollten auch kombiniert miteinander vergeben werden können.

Weitere Möglichkeiten, wie z. B. Haftungsübernahmen, scheinen nicht notwendig zu sein (Gefahr der Aufsplitterung und Unübersichtlichkeit; eigene Spezialinstitute).

5. Bei den Förderungsmaßnahmen des § 35 hat es sich um zusätzliche Leistungen zu handeln, durch die bestehende oder Ersatzarbeitsplätze gefördert werden. In diesem Sinne sollte grundsätzlich bei Anwendung des § 35 die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Förderungseinrichtungen gegeben sein. Diese erforderliche Beteiligung von anderen Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen soll — neben einer gewissen Erfolgsgarantie — insbesondere auch zur Sicherung eines koordinierten Vorgehens mit anderen für wirtschafts- und regionalpolitischen Fragen zuständigen Stellen dienen (siehe Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen ‚Vorschläge zur Regionalpolitik‘, Wien 1972). Von dem Prinzip des koordinierten Vorgehens dürfte grundsätzlich nicht abgegangen werden.

6. Die Höhe der Förderung sollte mit einem bestimmten Prozentsatz der Gesamtkosten der

beabsichtigten Vorhaben begrenzt werden, wobei jedoch die Leistungen anderer öffentlicher Stellen sowie die finanzielle Lage des Unternehmens mitzuberücksichtigen sind.“

Im Gesetzestext des § 35 Abs. 1 lit. a wurde statt des Ausdruckes „Ersatzarbeitsplätze“ der Ausdruck „Arbeitsplätze“ gewählt, um zu vermeiden, daß ein zu enger Konnex zwischen den bedrohten oder verlorenen Arbeitsplätzen und den neu zu schaffenden hergestellt wird. Denn in der Praxis kann es auch notwendig sein, neue Arbeitsplätze in Gebieten zu schaffen, wo ein laufender Prozeß des Verlustes von Arbeitsplätzen beobachtet werden kann, ohne daß eine Situation gegeben ist, daß durch die Stilllegung eines Betriebes eine große Zahl von Arbeitsplätzen verloren geht.

Die Formulierung des Zweckes dieser Beihilfen konnte im Zuge der Novellierung nunmehr ausschließlich auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten anstelle wie bisher auch in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, abgestellt werden, weil arbeitsmarktpolitische Schwierigkeiten in Produktionszweigen auch immer gebietsweise Auswirkungen nach sich ziehen müssen, damit diese Beihilfen zum Tragen kommen.

Im Begutachtungsverfahren wurde angeregt, die Förderung von Produktionszweigen beizubehalten und sogar in der Richtung zu erweitern, daß Beihilfen auch gewährt werden können, wenn die Sanierung eines Wirtschaftszweiges notwendig wurde, ohne daß damit die Gefahr von Arbeitslosigkeit droht. Diese Anregung würde zumindest der bisherigen Betrachtungsweise, die grundsätzlich Aufwendungen aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung nur zum Zweck der Verhütung oder Behebung von Arbeitslosigkeit als gerechtfertigt erscheinen läßt, zuwiderlaufen.

Beihilfen nach dieser Gesetzesstelle sollen in Hinkunft auch für Personen im Sinne des § 16, die zwar wirtschaftliche Arbeitsergebnisse erzielen können, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität anderer Arbeitskräfte zu erreichen, gewährt werden können. Dadurch soll die Arbeitsmarktverwaltung in die Lage versetzt werden, bei gegebenem arbeitsmarktpolitischen Interesse einen Beitrag zur Unterbringung Behinderter auf Arbeitsplätzen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingerichtet sind oder zumindest den Verhältnissen in der Wirtschaft nahekommen, zu leisten, ohne den Vorrang anderer Kostenträger für solche Maßnahmen aufzuheben.

Zu Artikel I Z. 41:

Durch die Neuformulierung der Bestimmungen über Art, Höhe und Dauer sowie über die sonstigen Bedingungen und die Voraussetzungen einer Beihilfengewährung gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b soll der Anwendungsbereich dieser Beihilfen erweitert werden. Die Gründe dafür entsprechen den zur Neufassung des § 28 (Art. I Z. 29) angeführten, weil die neuen Bestimmungen weitgehend mit jenen, die im § 28 für die Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger Beschäftigungsschwankungen gemäß § 27 vorgesehen sind, ident sind. Für die hier sowie in der Neufassung des § 28 gewählten Textierungen und die sich daraus ergebenden Förderungsmöglichkeiten waren auch die in den Erläuterungen zu Art. I Z. 39 und 40 wiedergegebenen Vorschläge des Beirates für Wirtschaft- und Sozialfragen hinweisgebend. Aus der im Gegensatz zu den Beihilfen gemäß § 27 längerfristigen Zielsetzung der Beihilfen nach § 35 ergibt sich der Unterschied bei der Rückerstattungsfrist für gewährte Darlehen, die hier bis zu 20 Jahre, im § 28 nur bis zu 10 Jahre beträgt. Die auch im Falle des § 36 vorgesehene Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen, die Personen im Sinne des § 16 erfassen, soll hier den Minderertrag einer produktiven Tätigkeit dieser Personen ausgleichen.

Zu Artikel I Z. 42 und 43:

Die Ausführungen zu Art. I Z. 34, 35 und 36 gelten analog auch für diese Bestimmungen. Die Änderung im § 37 Abs. 9 stellt eine terminologische Klarstellung dar.

Zu Artikel I Z. 44:

Bei der Neugestaltung des § 39 soll es — abweichend von den sonst für das Verfahren in Aussicht genommenen Änderungen (§§ 24 und 34) — bei der Zuständigkeit des Landesarbeitsamtes für die Entgegennahme von Begehren gemäß § 35 bleiben und auch eine Möglichkeit zur Übertragung der Entscheidung an die Arbeitsämter nicht vorgesehen werden, weil die in § 35 vorgesehenen Beihilfen einen komplexen und in seinen Auswirkungen zumeist über den Bereich eines Arbeitsamtes hinausgehenden Sonderfall der arbeitsmarktpolitischen Förderung darstellen. Erleichterungen sind insofern vorgesehen, als einerseits bei Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b die Möglichkeit eingeräumt werden soll, daß Begehren auch von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen sind und dieses darüber auch zu befinden hätte und andererseits bei Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c die strenge Zuständigkeitsbestimmung in bezug auf den Wohnsitz gelockert wurde.

Hinsichtlich der Änderungen im § 39 Abs. 2 gilt das zu Art. I Z. 26 Gesagte sinngemäß.

Zu Artikel I Z. 45:

Die Rechtsgrundlage für die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung findet sich gegenwärtig verstreut in zahlreichen Rechtsvorschriften aus verschiedenen Rechtssetzungsepochen. So enthalten vor allem das deutsche Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, DRGBl. I S. 187 (AVAVG, in Österreich mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 eingeführt durch Verordnung vom 22. Dezember 1938, DRGBl. I S. 1912, und als vorläufige Rechtsvorschrift gemäß § 2 des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 6/1945, in Geltung geblieben), das Behördenüberleitungsgesetz, StGBL. Nr. 94/1945, die Verordnung vom 31. Oktober 1945, BGBl. Nr. 29/1946, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, und das Arbeitsmarktförderungsgesetz auch Bestimmungen über Organisationsfragen. Der Grund für diesen an sich unbefriedigenden Zustand liegt darin, daß bisher eine Annäherung der Auffassungen der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die wünschenswerte organisatorische Gestaltung der Arbeitsmarktverwaltung nicht erreicht werden konnte.

Nun hat der Rechnungshof wiederholt die Weitergeltung des § 2 Abs. 2 AVAVG wegen der darin enthaltenen, über die Bestimmung des Artikels 18 Abs. 2 B-VG hinausgehenden Verordnungsermächtigung nach dem neuerlichen Wirksamwerden des B-VG am 19. Dezember 1945 bezweifelt. Obwohl diese Ansicht vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nicht geteilt wird, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine entsprechende Regelung in den Entwurf der Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz aufgenommen, weil es dem Rechnungshof gegenüber eine entsprechende Verwendungszusage gemacht hat und die Ersetzung einer einzelnen, Organisationsfragen berührenden Bestimmung aus einem deutschen Gesetz, deren Weitergeltung nicht unumstritten ist, durch eine entsprechende österreichische Vorschrift keinen Vorgriff auf die weiterhin ausständige umfassende Organisationsregelung bedeutet.

Die in Aussicht genommene Bestimmung sieht die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in das Arbeitsmarktförderungsgesetz vor, die die Möglichkeit bietet, erlassene Verordnungen am Gesetzesinhalt des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu prüfen. Durch die Anführung näherer Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung wird den Bedenken des Rechnungshofes entsprochen. Bei der Festlegung der Organisation muß einerseits darauf geachtet werden, daß ein möglichst dichtes Netz von Dienststellen die leichte Erreichbarkeit der Dienste der Arbeitsmarktverwaltung für die Bevölkerung sichert

und andererseits dafür gesorgt werden, daß diese Dienste möglichst vollständig und in hoher Qualität angeboten werden. Die Entwicklung geht nun dahin, daß die Dienste der Arbeitsmarktverwaltung fortlaufend erweitert werden und ihr Standard steigt. Das bringt mit sich, daß diese Dienste ständig einen höheren Personal- und Sachaufwand erfordern, wenn der Bevölkerung ein zeitgemäßes Service geboten werden soll. Auf der anderen Seite läßt die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die örtliche Nähe einer Dienststelle der Arbeitsmarktverwaltung nicht mehr in jenem Grad als wesentlich erscheinen, wie dies früher der Fall war. Die Gestaltung der Organisation der Arbeitsmarktverwaltung wird deshalb unter Bedachtnahme auf diese Kriterien dem jeweiligen Entwicklungsstand angepaßt werden müssen. Bemerkt wird, daß, wie schon zu Art. I Z. 1 ausgeführt, diese Überlegungen auch dazu führen können, daß vor allem im städtischen Raum eine zweckmäßigere Organisation darin bestehen kann, die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nicht regional, sondern nach bestimmten Diensten zu gliedern, wie dies gegenwärtig bereits in Wien durch die bestehenden Facharbeitsämter der Fall ist.

Bei der Gestaltung der Organisation wird nicht zuletzt auf das von Österreich ratifizierte Übereinkommen (Nr. 2) über Arbeitslosigkeit, BGBl. Nr. 226/1924, Bedacht zu nehmen sein, wonach jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat, ein System öffentlicher Arbeitsvermittlungsstellen einzurichten hat, die unter der Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten.

Zu Artikel I Z. 46:

Durch die Neufassung des § 41 Abs. 2 soll der Aufgabenbereich des Beirates für Arbeitsmarktpolitik um die Anhörung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erweitert werden. Die Änderung soll im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung für jene Fälle, in denen auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes Mitkompetenzen anderer Ressorts entfallen, vor allem das Erfordernis der Herstellung des Einvernehmens ersetzen, zumal die in Betracht kommenden Ressorts auch im Beirat vertreten sind. Darüber hinaus soll sie dazu dienen, das Mitspracherecht des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auch in Einzelfällen von grundsätzlicher Bedeutung auf eine breitere Basis zu stellen.

Für die in § 41 Abs. 3 vorgesehene Einbeziehung eines Vertreters des Bundesministeriums für Verkehr in den Beirat für Arbeitsmarktpolitik spricht, daß diesem Ressort im Zusammenhang mit den starken regionalpolitischen Akzenten des vorliegenden Gesetzesentwurfes und im Hinblick auf seine Zuständigkeit für Verkehrsfragen und seine starke Einflußnahme

auf die Gestaltung der Infrastruktur eine besondere arbeitsmarktpolitische Bedeutung zukommt.

Zu Artikel I Z. 47:

Die Klarstellung im Abs. 5 wurde notwendig, weil es auch noch andere Interessenvertretungen gibt, die im Beirat nicht vertreten sind und daher auch nicht anzuhören sind.

Zu Artikel I Z. 48:

Die vorgeschlagene Änderung dient lediglich der Klarstellung und entspricht auch der derzeitigen Praxis, wonach die Vorschläge zur Bestellung von Vertretern der in Betracht kommenden Bundesministerien für den Beirat für Arbeitsmarktpolitik vom zuständigen Bundesminister erstattet werden und die Bestellung vom Bundesminister für soziale Verwaltung vorgenommen wird.

Zu Artikel I Z. 49:

Die zusätzlich unter den lit. d und e genannten Erhebungsgründe sollen eine raschere Berücksichtigung interner Vorgänge ermöglichen und kommen damit einem Bedürfnis der Praxis entgegen.

Zu Artikel I Z. 50:

Die Änderung entspricht dem Wunsch der Praxis nach umfassenderer Behandlung und rascherer Erledigung der laufenden Angelegenheiten, die dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes obliegen. Durch die Übertragung der selbständigen Erledigung dieser laufenden Angelegenheiten an die Ausschüsse soll der Beirat für Arbeitsmarktpolitik selbst in die Lage versetzt werden, sich eingehender mit den Grundfragen und der Setzung allgemeiner Richtlinien der Arbeitsmarktpolitik zu beschäftigen.

Zu Artikel I Z. 51:

Die vorgesehene Regelung bezüglich Ersatz der Auslagen, Entschädigung für Zeitversäumnis und Sitzungsgeld für alle Beiratsmitglieder, in welchen Beiratsgremien sie auch immer tätig sind, ist damit begründet, daß die Mitwirkung in den Ausschüssen der Tätigkeit im Beirat selbst gleichkommt.

Zu Artikel I Z. 52:

Die im Arbeitsmarktförderungsgesetz verankerte Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse erfordert für die Mitglieder und Ersatzmitglieder dieser Ausschüsse und seiner Unterausschüsse eine bedeutende, mit großem Zeitaufwand verbundene Inanspruchnahme. In Anlehnung an die für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bereits bestehenden, im vorliegenden Entwurf auch für seine Ausschüsse

vorgesehenen Bestimmungen über eine Entschädigung für diese Tätigkeit soll auch für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Verwaltungsausschüsse und ihrer Unterausschüsse eine gleichwertige Regelung bezüglich Ersatz der Auslagen, Entschädigung für Zeitversäumnis und Sitzungsgeld vorgesehen werden.

In diese Regelung sollen auch jene Tätigkeiten miteingeschlossen sein, die diese Ausschüsse im Bereich der Ausländerbeschäftigung bzw. der Arbeitslosenversicherung ausüben.

Die arbeitsmarktpolitische Bedeutung dieser Mitwirkung zeigt sich allein schon dadurch, daß sich der Aufwand für arbeitsmarktpolitische Förderungsmaßnahmen, die überwiegend unter Mitwirkung der Verwaltungsausschüsse durchgeführt wurden, von 1969 bis 1971 um das Dreifache erhöht hat. Zur Bewältigung dieser Aufgaben einschließlich jener im Bereich der Ausländerbeschäftigung waren beispielsweise im Jahre 1971 insgesamt 434 Sitzungen der Verwaltungsausschüsse und Unterausschüsse erforderlich.

Zu Artikel I Z. 53:

Die Aufnahme einer derartigen Bestimmung bezüglich der Erlassung der Richtlinien über Form und Inhalt der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung hat sich in der Praxis als notwendig erwiesen, um die Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 1 übertragenen Aufgaben sicherzustellen. Sofern auf Grund dieser Bestimmung eine über den herkömmlichen Rahmen einer gegenseitigen Hilfestellung bei der Erfüllung der zu besorgenden Aufgaben hinausgehende Belastung im Bereich der Sozialversicherung entstehen sollte, wird es notwendig sein, die allenfalls dadurch auflaufenden Mehrkosten durch eine angemessene Beteiligung an diesen zum Teil abzudecken.

Zu Artikel I Z. 54:

Die Ausnahme des Aufwandes nach § 51 Abs. 6 und 7 von der Bevorschussung durch den Bund verfolgt den Zweck, während eines Jahres erforderliche Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmungen direkt aus Mitteln des Reservefonds abzudecken zu können, ohne Bundesmittel auch nur vorübergehend zu beanspruchen.

Zu Artikel I Z. 55:

Eine textliche Anpassung der in derselben Bedeutung verwendeten Begriffe „Verwaltungsaufwand“ und „Verwaltungskosten“ im § 51 Abs. 2 und 3 schien zur Vermeidung von Mißverständnissen geboten.

Zu Artikel I Z. 56:

Im Hinblick auf die neu geschaffenen Möglichkeiten einer direkten Entnahme von Mitteln

aus dem Reservefonds nach § 51 Abs. 6 und 7 durch den Bundesminister für soziale Verwaltung war im ersten Satz des § 51 Abs. 5 die Klarstellung erforderlich, daß die vorgesehene Regelung sich auch weiterhin nur auf die Deckung des gemäß § 51 Abs. 1 vorschußweise vom Bund getragenen Aufwandes bezieht.

Zu Artikel I Z. 57:

In dem vom Beirat für Arbeitsmarktpolitik gebilligten Konzept für die Gestaltung und den Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente bildet die Umgestaltung der Arbeitsmarktverwaltung zu einem Dienstleistungsbetrieb einen Schwerpunkt. Vermittlungs-, Berufsberatungs- und Rehabilitationsdienste benötigen, um diesen Anforderungen zu entsprechen, ein Minimum an räumlichen Voraussetzungen mit der erforderlichen Ausstattung, das derzeit nicht immer gewährleistet ist. Abhilfe kann oft durch verhältnismäßig geringfügige bauliche Maßnahmen und Ausstattung geschaffen werden, scheitert aber häufig daran, daß im allgemeinen Budget zur gegebenen Zeit die Mittel fehlen. Der neue Abs. 6 soll hier Abhilfe schaffen. Der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik, insbesondere hinsichtlich der Angelegenheiten des Bauwesens einschließlich des staatlichen Hochbaues und der Verwaltung der Bundesgebäude (vgl. das Bundesgesetz vom 25. Mai 1966 über die Errichtung eines Bundesministeriums für Bauten und Technik und über die Neuordnung des Wirkungsbereiches einiger Bundesministerien, BGBl. Nr. 70/1966), wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

Die budgettechnische Durchführung erfolgt über die Vorsorge entsprechender Ausgabeansätze bei 1/1503 „Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“ (zweckgebundene Gebarung) für die durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu tätigen Ausgaben (für Anlagen und Verwaltungsaufwand). Bezüglich der Baumaßnahmen kann ohne weitere budgettechnische Vorkehrungen das Auslangen gefunden werden, weil solche für die Überweisung an das Bundesministerium für Bauten und Technik bereits getroffen sind.

Dem § 51 Abs. 7 liegt die Einsicht zugrunde, daß wirtschaftliche Schwierigkeiten in bestimmten Regionen mitunter arbeitsmarktpolitische Probleme aufwerfen, denen mit den im Budget vorgesehenen Mitteln nicht begegnet werden kann. Es müssen in Verhandlungen und Besprechungen Zusagen gemacht oder zumindest unter bestimmten Bedingungen Maßnahmen in Aussicht gestellt werden können, durch die ein Aufwand entsteht oder entstehen kann, für dessen Bedeckung im laufenden Budget nicht gesorgt werden konnte. Im Hinblick auf die Existenz des

Reservefonds erscheint es daher zweckmäßig, für Fälle außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt, in denen über das vorgesehene Jahresprogramm hinaus, das naturgemäß unabhängig von derartigen Ereignissen realisiert werden muß, um die laufende Tätigkeit nicht in ihrer Effizienz zu schmälern, Mittel für den Einsatz der in diesem Gesetz vorgesehenen Instrumente gebraucht werden, diese aus dem Reservefonds zu entnehmen und dem für die Durchführung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zuständigen Bundesminister eine Handhabe dafür zu bieten.

Die budgettechnische Abwicklung geht wie folgt vor sich: Im jährlichen Bundesfinanzgesetz wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, wenn es der Bundesminister für soziale Verwaltung wegen außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält, eine Überschreitung der vorgesehenen Budgetansätze zu genehmigen. Diese Ermächtigung ist im Abs. 7 verpflichtend formuliert. Zur Bedeckung des Mehraufwandes ist die derzeit beim Titel 517 vorgesehene „Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen“ im Bundesvoranschlag entsprechend zu erhöhen. Denn eine Entnahme aus dem Reservefonds stellt nicht anderes dar als eine Auflösung von rückgelegten Mitteln der zweckgebundenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Zur budgettechnischen Realisierbarkeit ist die in diesem Absatz vorgesehene Ermächtigung nötig und wäre im jeweiligen Bundesfinanzgesetz die nachstehend an Hand des Bundesfinanzgesetzes 1972 zu Art. III Abs. 5 Z. 5 beispielsweise dargestellte unterstrichene Ergänzung vorzunehmen: „... in der in Vorjahren zugunsten dieser Ansätze bzw. der Ansätze des Reservefonds nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz Beträge einer Rücklage zugeführt wurden...“.

Die Bestimmung des § 51 Abs. 8 soll sicherstellen, daß auf Grund der Bestimmungen des § 51 Abs. 6 und 7 vorgesehene Beträge und gemachte Aufwendungen von der laufenden Gebarung gesondert bleiben und nicht verbrauchte Beträge wieder in den Reservefonds zurückfließen.

Zu Artikel I Z. 58:

Der § 103 a der Gewerbeordnung wurde durch § 34 Abs. 4 lit. c des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1970 außer Kraft gesetzt, an die Stelle des § 80 a des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, ist der § 96 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, getreten.

Finanzielle Auswirkungen

Zu den einzelnen Bestimmungen, die finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen können, wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 13 und 20:

Fahrtkostenbeihilfen wurden schon bisher in Interpretation der bestehenden Vorschriften gewährt. Ein finanzieller Mehraufwand ist durch den vorliegenden Entwurf nicht zu erwarten.

Zu Artikel I Z. 15 und 23:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit dem Instrumentarium der Beihilfen zur Arbeitsantritts- und Mobilitätsförderung kann angenommen werden, daß in etwa 10% der Fälle, in denen eine Fahrtkostenbeihilfe oder eine Beihilfe zur Erleichterung der Führung eines getrennten Haushaltes gewährt wurde, die zusätzliche Gewährung einer Niederlassungsbeihilfe zur Erreichung eines arbeitsmarktpolitischen Erfolges erforderlich gewesen wäre. Unter Zugrundelegung der im Jahre 1971 aufgetretenen Gesamtzahl von etwa 1000 solcher Fälle und des gewöhnlichen Beihilfensatzes von 5000 S ist mit rund 100 Förderungsfällen und einem dadurch entstehenden Mehraufwand von zirka 500.000 S zu rechnen.

Zu Artikel I Z. 19:

Die Möglichkeit der Gewährung von Trennungsbeihilfe auf ein weiteres Jahr wird nach den bisherigen Erfahrungen in höchstens 10% der Fälle gegeben sein. Gemessen an den Ausgaben für Trennungsbeihilfe im Jahre 1971 kann deshalb mit einem Mehraufwand von höchstens 340.000 S gerechnet werden.

Zu Artikel I Z. 21:

Die vorgesehene Verbesserung der Förderungsbedingungen für Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatz-ausrüstung könnte nach den bisherigen Erfahrungen einen Mehraufwand von etwa 50% bedingen. Unter Zugrundelegung der Ausgaben für das Jahr 1971 ist mit Mehrausgaben von zirka 280.000 S zu rechnen.

Zu Artikel I Z. 22:

Die Möglichkeit, die Überbrückungsbeihilfe nunmehr auch als Zuschuß gewähren zu können, läßt eine geringe Steigerung mit einem Mehraufwand von bis zu 50.000 S erwarten.

Zu Artikel I Z. 27:

Unter Zugrundelegung des für das Haushaltsjahr 1973 vorgesehenen Betrages von rund 63 Millionen Schilling für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes und unter Berücksichtigung eines rund 29%igen Anteiles für die Bei-

träge zur Vollversicherung abzüglich der schon bisher auf Grund der bestehenden Gesetzeslage durch Sozialversicherungsbeiträge entstandenen durchschnittlichen Belastung im Ausmaß von rund 6% der für Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes aufgewendeten Beträge ist mit einem Mehraufwand von rund 18 Millionen Schilling zu rechnen.

Zu Artikel I Z. 28:

Die Kosten für die vorgesehene finanzielle Unterstützung zur Ausstattung, Erweiterung oder Errichtung von Schuleinrichtungen lassen sich nicht abschätzen, weil derartige Maßnahmen unter den im Entwurf vorgesehenen Voraussetzungen und nach den bisherigen Erfahrungen nur in besonders gelagerten Einzelfällen erfolgen können.

Zu Artikel I Z. 29 und 30:

Die angestrebte flexiblere Gestaltung der Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b, die gegebenenfalls auch zu einer gesteigerten Inanspruchnahme dieser Beihilfen führen dürfte, wird, da mit einer stärkeren Inanspruchnahme von Darlehen, die keinen dauernden Mehraufwand verursachen, zu rechnen ist, voraussichtlich keinen Mehraufwand verursachen.

Zu Artikel I Z. 40 und 41:

Bei den Strukturbeihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b wird es im besonderen von den jeweiligen, gemeinsam mit dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik festgelegten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen abhängen, in welchem Umfang diese Instrumente eingesetzt werden. Nach dem bisher aufgetretenen Bedarf an Strukturbeihilfen, der aber nicht befriedigt werden konnte, weil die derzeitige Regelung eine flexible Anwendung von Beihilfenformen nicht ermöglichte, wird eher mit einer Inanspruchnahme von Darlehen, die keinen dauernden Mehraufwand verursachen, zu rechnen sein. Bei Zinsenzuschüssen und Zuschüssen wird gegenüber bisher kaum ein Mehraufwand eintreten.

Unter der Annahme einer im Durchschnitt 10%igen Kostenübernahme für die Schaffung eines Arbeitsplatzes, der mit etwa 200.000 S zu veranschlagen ist, würde bei Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung bei Schaffung von 500 Arbeitsplätzen der Aufwand für Darlehen 10 Millionen Schilling betragen. Die Förderung einer solchen Zahl von Arbeitsplätzen wird aber nur in regionalpolitisch wichtigen Einzelfällen in Betracht kommen.

Unter der Annahme, daß 300 Arbeitsplätze durch Gewährung eines Zinsenzuschusses bis zu 30.000 S pro Arbeitskraft (eineinhalbfacher Aufwand) auf die Dauer von fünf Jahren gefördert werden sollen, wobei etwa 3% der für die nötige

Kapitalsumme erforderlichen Kreditkosten (dadurch könnte die Zinsenbelastung für ein mit 8% verzinsliches Darlehen etwa auf das Niveau der Zinsenbelastung für Kredite des ERP-Fonds gesenkt werden) übernommen werden, würde der Aufwand 1,8 Millionen Schilling betragen.

Die obigen Annahmen, die auf eine Förderung von insgesamt 800 Arbeitsplätzen abgestellt sind, entsprechen insofern den tatsächlichen Gegebenheiten, als nach den bisherigen regionalpolitischen Erfahrungen mit einer Förderung von 700 bis 800 Arbeitsplätzen jährlich ein arbeitsmarktpolitisch wesentlicher Beitrag zur Lösung in einem größeren Problemgebiet geleistet werden könnte und nicht mit einer Häufung entscheidungsreifer Problembereiche zu rechnen ist.

Bei Zielsetzung der Förderung von 100 Behinderten wird sich unter der Annahme, daß die Beschäftigung eines Behinderten unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten bei einem Minderertrag von 10% eine Förderung von jährlich rund 10.000 S erfordert, ein Aufwand von 1 Million Schilling ergeben.

Der so für Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 lit. a und b errechnete Bedarf würde die bis jetzt in den Budgets zur Verfügung gestellten Mittel zu etwas mehr als 50% ausschöpfen.

Zu Artikel I Z. 50 und 51:

Durch die Gleichsetzung der Tätigkeit in den Ausschüssen des Beirates für Arbeitsmarktpolitik mit der Tätigkeit im Beirat selbst wird sich bei gleichbleibender Frequenz der Sitzungen (zirka 25 Sitzungen mit je 10 Teilnehmern) ein Mehraufwand von rund 25.000 S ergeben.

Zu Artikel I Z. 52:

Die Gleichstellung der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse (Unterausschüsse) bei den Landesarbeitsämtern mit den Mitgliedern des Beirates für Arbeitsmarktpolitik in bezug auf die Gewährung einer Entschädigung würde bei gleichbleibender Frequenz der Sitzungen der Verwaltungsausschüsse und deren Unterausschüsse einen Aufwand von rund 110.000 S verursachen.

Zu Artikel I Z. 57:

Die vorgesehene Ermächtigung des Bundesministers für soziale Verwaltung zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung Mittel des Reservefonds heranzuziehen, könnte gemäß den für 1973 budgetierten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu einer maximalen Entnahme von rund 34 Millionen Schilling führen.

Inwieweit die Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 51 Abs. 7 zum Tragen kommen und damit auch zu einer tatsächlichen Entnahme von Mitteln führen kann, wird von der jeweiligen Konjunktur- und Arbeitsmarktsituation abhängen. Unter der Annahme, daß 600 Arbeitskräfte von einer plötzlichen Freistellung betroffen würden und diese Personen für die Dauer eines Jahres Schulungsmaßnahmen unterzogen werden müßten, würde sich unter Berücksichtigung des Aufwandes zur Deckung des Lebensunterhaltes dieser Personen und der Beiträge zur Vollversicherung ein Aufwand von rund 50 Millionen Schilling ergeben.

Arbeitsmarktförderungsgesetz

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 1:

(1) Die Berufsberatung ist von dem Arbeitsamt durchzuführen, in dessen Bezirk der Ratsuchende seinen ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bei den zur Schulentlassung kommenden Schülern allgemeinbildender Schulen von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Schule gelegen ist, und bei einem eigens eingerichteten Arbeitsamt, wenn die Größe der Zahl der Ratsuchenden die Einrichtung rechtfertigt.

§ 4 Abs. 2:

(2) Sonderdienste der Berufsberatung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung,

Fassung des Entwurfes

§ 4 Abs. 1:

(1) Die Dienste der Berufsberatung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

§ 4 Abs. 2:

(2) Sonderdienste der Berufsberatung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung,

den Landesarbeitsämtern oder einem anderen als dem sonst zuständigen Arbeitsamt für einen über seinen Arbeitsamtsbezirk hinausgehenden Bereich durchgeführt werden, wenn die Beratung eines bestimmten Personenkreises besondere Qualifikationen des beratenden Personals erfordert und die geringe Zahl der zu Beratenden dieses Personenkreises die Einrichtung von entsprechenden Sonderdiensten bei dem sonst zuständigen Arbeitsamt nicht rechtfertigt.

§ 6 Abs. 5:

(5) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Schulen haben bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (§ 39 Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 99/1954) der Schüler ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über die betreffenden Schüler dem zuständigen Arbeitsamt bzw. Landesarbeitsamt für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 12:

Die Arbeitsvermittlung ist von dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitsuchende seinen ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, durchzuführen. Abweichend davon können Sonderdienste der Arbeitsvermittlung vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, den Landesarbeitsämtern oder einem anderen als dem sonst zuständigen Arbeitsamt für einen über seinen Arbeitsamtsbezirk hinausgehenden Bereich durchgeführt werden, wenn die Arbeitsvermittlung eines bestimmten Personenkreises besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal erfordert oder die geringe Zahl der zu Vermittelnden dieses Personenkreises die Einrichtung von entsprechenden Sonderdiensten bei dem sonst zuständigen Arbeitsamt nicht rechtfertigt.

§ 17 Abs. 3 erster Satz:

(3) Darüber hinaus kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Antrag auch anderen Einrichtungen die Durchführung der unentgeltliche Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufsgruppen übertragen, wenn hiefür ein Bedarf nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und es die Besonderheit der Arbeitsvermittlung in diesen Berufsgruppen zweckmäßig erscheinen läßt.

von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Beratungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitssuchenden, die solche Dienste in Anspruch nehmen, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.

§ 6 Abs. 5:

(5) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Schulen haben bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954) des Schülers ein Lehrergutachten und, sofern vorhanden, auch ein Schularztgutachten über den betreffenden Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt beziehungsweise Landesarbeitsamt für Zwecke der individuellen Berufsberatung zur Verfügung zu stellen.

§ 12:

(1) Die Dienste der Arbeitsvermittlung sind jedermann von dem Arbeitsamt zur Verfügung zu stellen, das er in Anspruch nimmt.

(2) Sonderdienste der Arbeitsvermittlung können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, von den Landesarbeitsämtern oder von einem Arbeitsamt durchgeführt werden, wenn einzelne Dienste besonders qualifiziertes Vermittlungspersonal erfordern und solches Personal nicht bei allen Arbeitsämtern vorhanden ist, wenn die geringe Zahl der Rat- und Arbeitssuchenden, die solche Dienste in Anspruch nehmen, die Einrichtung von Sonderdiensten bei allen Arbeitsämtern nicht rechtfertigt oder wenn die Einrichtung von Sonderdiensten im besonderen Maße zweckmäßig ist.

§ 17 Abs. 3 erster Satz:

(3) Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung auf Antrag auch anderen Einrichtungen die Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung für bestimmte Berufsgruppen übertragen, wenn hiefür ein Bedarf nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und es die Besonderheit der Arbeitsvermittlung in diesen Berufsgruppen zweckmäßig erscheinen läßt.

§ 17 Abs. 5:

(5) Auf Verlangen ist dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem zuständigen Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt Einsicht in die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen über die Vermittlungstätigkeit gemäß Abs. 1 und 3 zu gewähren und über diese Tä-

tigkeit jede verlangte Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmung gilt nicht für gesetzliche Interessenvertretungen, die bereits auf Grund anderer bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften zur Auskunftserteilung verpflichtet sind.

§ 17 Abs. 5:

(5) Die Übertragung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

§ 17 Abs. 6:

(6) Die Übertragung ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der unentgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

§ 17 Abs. 7:

(7) Die Übertragung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen werden, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.

§ 18 Abs. 1:

(1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat auf Antrag die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung, das ist im Sinne dieses Bundesgesetzes die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlungstätigkeit, physischen Personen ausnahmsweise für eine, mehrere oder alle der nachstehenden Vermittlungsarten zu bewilligen:

...

§ 18 Abs. 1 erster Satz:

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat auf Antrag die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung, das ist im Sinne dieses Bundesgesetzes die auf Gewinn gerichtete Arbeitsvermittlungstätigkeit, physische Personen ausnahmsweise für eine, mehrere oder alle der nachstehenden Vermittlungsarten zu bewilligen: ...

§ 18 Abs. 6:

(6) Die Bewilligung ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

§ 18 Abs. 6:

(6) Die Bewilligung ist vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die hiefür maßgebend waren, nicht mehr vorliegen, ferner dann, wenn bei der Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder gegen die sich aus den Auflagen (Abs. 4) ergebenden Verpflichtungen wiederholt oder in grober Weise verstoßen wurde oder andere öffentliche Interessen verletzt worden sind.

§ 18 Abs. 7:

(7) Die Bewilligung kann vom Bundesminister für soziale Verwaltung widerrufen werden, wenn von der erteilten Befugnis während eines Zeitraumes von mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten kein Gebrauch gemacht wurde oder während eines solchen Zeitraumes Vermittlungen in so geringem Umfang vorgenommen

§ 18 Abs. 7:

(7) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. a ist Ausländern gegen Nachweisung der materiellen Gegenseitigkeit durch den Staat, dem sie angehören, die Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung zu bewilligen.

§ 19 Abs. 1:

(1) Zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung können Beihilfen gewährt werden, um

.....

- f) bei der Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie Behinderten bei der Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstungen zu helfen,
- g) den Zeitraum, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, überbrücken zu helfen.

wurden, daß dies einer Nichtausübung der Vermittlungstätigkeit gleichkommt.

§ 18 Abs. 8:

(8) Abweichend von der Vorschrift des Abs. 2 lit. a ist Ausländern gegen Nachweisung der materiellen Gegenseitigkeit durch den Staat, dem sie angehören, die Durchführung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung zu bewilligen.

§ 19 Abs. 1:

(1) Zur Erlangung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes oder zur Sicherung einer Beschäftigung oder Ausbildung können Beihilfen gewährt werden, um

.....

- f) die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort zu erleichtern,
- g) bei der Beschaffung von Arbeitskleidung und Arbeitsausrüstung sowie Behinderten bei der Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung zu helfen,
- h) den Zeitraum, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, überbrücken zu helfen,
- i) die Niederlassung an einem vom früheren Wohnort verschiedenen Arbeitsort zu erleichtern.

§ 19 Abs. 3:

(3) Beihilfen gemäß Abs. 1 dürfen nicht gewährt werden, um

- a) eine Hochschulausbildung oder
- b) eine Ausbildung in einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen,

zu fördern.

§ 19 Abs. 4:

(4) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 lit. b kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für bestimmte Kategorien von Schulen und schulischen Ausbildungen auf Grund außerordentlicher Bedingungen von Nachfrage oder Angebot auf den in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkten festsetzen, wenn Schülerbeihilfen nicht vorgesehen sind oder diese auf Grund der Lebensumstände des Beihilfenwerbers nicht ausreichend erscheinen.

§ 19 Abs. 3:

(3) Für Dienstnehmer, denen die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. b vom zuständigen Arbeitsamt bewilligt wurde, kann bei nur teilweiser Freistellung von der Dienstleistung

§ 19 Abs. 5:

(5) Für Dienstnehmer, denen die Teilnahme an Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. b vom zuständigen Arbeitsamt bewilligt wurde, kann bei nur teilweiser Freistellung von der Dienstleistung

600 der Beilagen

33

zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, sofern dies eine kollektivvertragliche Regelung nicht ausdrücklich ausschließt, eine Vereinbarung über die Aliquotierung der Bezüge entsprechend der geleisteten Arbeitszeit getroffen werden.

§ 20 Abs. 5:

(5) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. e können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies erfordern und wenn anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für eine getrennte Haushaltsführung vorgesehen ist.

zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer, sofern dies eine kollektivvertragliche Regelung nicht ausdrücklich ausschließt, eine Vereinbarung über die Aliquotierung der Bezüge entsprechend der geleisteten Arbeitszeit getroffen werden.

§ 20 Abs. 5:

(5) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. e können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, die durch die Notwendigkeit, einen getrennten Haushalt zu führen, verursacht sind, bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies erfordern und wenn anzunehmen ist, daß das Dienstverhältnis voraussichtlich längere Zeit dauern wird und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für eine getrennte Haushaltsführung vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn die Trennung durch lokale oder regionale Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder durch besondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort bedingt ist und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann; sie kann auch über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber eine Person im Sinne des § 16 ist.

§ 20 Abs. 6:

(6) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. f können den Beihilfenwerbern als Zuschüsse zu den Fahrtkosten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort bis zur tatsächlich entstehenden Höhe und bis zu einem Jahr nach Aufnahme der Beschäftigung gewährt werden, wenn infolge lokaler oder regionaler Besonderheiten des Angebotes oder Bedarfes an Arbeitskräften oder infolge Schwierigkeiten bei der Beschaffung einer geeigneten Wohnung am Arbeitsort in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal monatlich, Fahrten zwischen Wohnsitz bzw. Aufenthalt und Arbeitsort notwendig sind, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen und nicht durch eine vertragliche Regelung eine Entschädigung für die Fahrtkosten vorgesehen ist. Die Beihilfe kann unter den vorerwähnten Voraussetzungen bis zu einem weiteren Jahr gewährt werden, wenn der Niederlassung am Arbeitsort besondere Schwierigkeiten entgegenstehen und der arbeitsmarktpolitische Erfolg nur durch Weitergewährung der Beihilfe erreicht werden kann.

§ 20 Abs. 6:

(6) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. f können den Beihilfenwerbern zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatzausrüstung entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber nicht über die zur Beschaffung erforderlichen Mittel verfügt und dadurch die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, längstens innerhalb eines Jahres, gerechnet ab dem Tage der ersten Lohnzahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe, und zwar bis zur halben Höhe der Anschaffungskosten, dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines gewährten Darlehens im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers eine besondere Härte darstellen würde.

§ 20 Abs. 7:

(7) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. g können den Beihilfenwerbern als unverzinsliches Darlehen zur Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, gewährt werden, wenn sie nicht über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel in diesem Zeitraum verfügen. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe des für diesen Zeitraum gebührenden Entgeltes gewährt werden, rückzahlbar längstens innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Tage der ersten Lohnauszahlung.

§ 20 Abs. 7:

(7) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. g können den Beihilfenwerbern zur Beschaffung der notwendigen Arbeitskleidung, Arbeitsausrüstung und Arbeitsplatzausrüstung entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn der Beihilfenwerber nicht über die zur Beschaffung erforderlichen Mittel verfügt und dadurch die Arbeitsaufnahme in Frage gestellt wäre. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe der Anschaffungskosten, rückzahlbar in gleichen Monatsraten, längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnzahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe für Behinderte bis zur Höhe der Anschaffungskosten gewährt werden. Das gleiche gilt, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.

§ 20 Abs. 8:

(8) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. h können den Beihilfenwerbern zur Überbrückung des Zeitraumes, der zwischen dem Antritt einer neuen Beschäftigung und der ersten Lohnauszahlung liegt, entweder als unverzinsliches Darlehen oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sie nicht über die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes erforderlichen Mittel in diesem Zeitraum verfügen. Als Darlehen kann ein Betrag bis zur Höhe des für diesen Zeitraum gebührenden Entgeltes, rückzahlbar längstens innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der ersten Lohnauszahlung, gewährt werden. Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zur selben Höhe dann gewährt werden, wenn die Rückzahlung eines Darlehens von vornherein oder bei einem bereits gewährten Darlehen nachträglich im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte darstellen würde.

§ 20 Abs. 9:

(9) Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. i können den Beihilfenwerbern als Zuschuß gewährt werden, wenn im Zusammenhang mit der Arbeitsaufnahme wegen der Entfernung des Arbeitsortes vom bisherigen Wohnort eine Übersiedlung notwendig ist, die voraussichtliche Dauer der Beschäftigung und die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers dies rechtfertigen. Die Beihilfe kann einmalig bis zu einer Höhe von 5000 S, in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses, wenn der arbeitsmarktpolitische Erfolg anders nicht erreichbar wäre, bis zu einer Höhe von 10.000 S gewährt werden.

600 der Beilagen

35

§ 21 Abs. 3 erster Satz.

(3) Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.

§ 22:

Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt es, nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei Gewährung einer der im § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 genannten Beihilfen zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind.

§ 24 Abs. 1 und 2:

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Arbeitsamt einzubringen, sofern es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb handelt, bei dem nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständigen Arbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, bei dem Arbeitsamt, in dessen Sprengel der Arbeitsplatz liegt.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 200.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Land- und Forstwirtschaft.

§ 21 Abs. 3 erster Satz:

(3) Für Einrichtungen, die Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b durchführen, können Zuschüsse bis zur Höhe des ihnen entstehenden Personal- und Sachaufwandes als Beihilfen gewährt werden.

§ 22:

Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen Richtlinien darüber zu erlassen, in welcher Weise die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers bei Gewährung einer der im § 19 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 lit. c genannten Beihilfen zu berücksichtigen sind und inwieweit diese Verhältnisse für die Bemessung der Dauer und Höhe ausschlaggebend sind. Insoweit diese Richtlinien Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a betreffen, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie herzustellen.

§ 24 Abs. 1:

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 24 Abs. 2:

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern übertragen, und zwar

- a) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. c, d, g und h mit Ausnahme der lit. d enthaltenen Beihilfen zur Erleichterung der Übersiedlung und der in lit. g enthaltenen

Beihilfen zur Beschaffung von Arbeitsplatzausrüstung,

- b) bei Beihilfen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, b, e und f, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.

§ 25 Abs. 1:

(1) Personen, die von den im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind, sofern entweder ihr Anspruch auf Entgelt aus einem Beschäftigungsverhältnis, weil sie sich einer solchen Maßnahme unterziehen, oder ihre Pflichtversicherung wegen Urlaubes ohne Entgeltzahlung erloschen ist, weiterhin in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, sofern diese Versicherungen nicht auf Grund anderer Voraussetzungen bestehen. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß als Dienstgeber die Träger der Einrichtungen bzw. die Betriebe gelten, in denen die im § 19 Abs. 1 lit. b angeführten Maßnahmen durchgeführt werden. Als Grundlage für die Bemessung der Beiträge gilt der Betrag, der auf den letzten Beitragszeitraum vor dem Erlöschen des Entgeltanspruches entfiel. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

§ 25 Abs. 2:

(2) Tritt bei Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen eine Minderung des Entgeltanspruches ein, so gilt als allgemeine Beitragsgrundlage der Betrag, der auf den letzten Beitragszeitraum unmittelbar vor der Minderung der Beitragsgrundlage entfiel. Hierbei sind die auf den Versicherten und den Dienstgeber entfallenden Beiträge, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht, vom Träger der Einrichtung bzw. vom Betrieb, in denen die im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen durchgeführt werden, einzuzahlen. Der Mehrbetrag ist dem Träger der Einrichtung bzw. dem Betrieb aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu erstatten.

§ 26:

Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Be-

§ 25 Abs. 1:

(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflichten im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegen; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt jener Betrag, der der Berechnung der Beihilfe zugrunde liegt.

§ 25 Abs. 2:

(2) Bei Minderung des Entgeltanspruches infolge der Einbeziehung in eine der im § 19 Abs. 1 lit. b genannten Maßnahmen hat das Landesarbeitsamt die auf den Dienstgeber und den Versicherten entfallenden Beiträge einzuzahlen, soweit sie dem Teil der Beitragsgrundlage entsprechen, der über das zustehende geminderte Entgelt hinausgeht.

§ 26:

(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten

etrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik zur Durchführung solcher Maßnahmen erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.

(2) Sofern es lokale oder regionale Umstände auf dem Arbeitsmarkt erfordern, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(3) Die gemäß Abs. 2 vorgesehene finanzielle Unterstützung kann je nach der finanziellen Lage des Betriebes oder der Einrichtung und der arbeitsmarktpolitischen Dringlichkeit in Form eines unverzinslichen oder verzinslichen Darlehens oder eines Zinszuschusses erfolgen. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

(4) Ist eine Übertragung trotz einer finanziellen Unterstützung nach Abs. 3 nicht möglich, kann sich der Bundesminister für soziale Verwaltung zwecks Ermöglichung einer Übertragung nach Abs. 2 mit einem Zuschuß an Investitionen beteiligen.

(5) Ist eine Übertragung unter den in den Abs. 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht zu erwirken, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung zur Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erforderlichenfalls auch eigene Einrichtungen schaffen, sofern solche nicht bestehen oder bestehende nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.

(6) Für eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 oder eine Maßnahme nach Abs. 5 ist ein Vorschlag des Beirates für Arbeitsmarktpolitik erforderlich.

(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

§ 28 Abs. 1:

(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können als Zuschuß und ausnahmsweise als Darlehen gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet

§ 28:

(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinsen-

sich nach dem Aufwand, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Darlehen darf dann gewährt werden, wenn die für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Mittel so hoch wären, daß sich selbst bei Gewährung eines Zuschusses noch ein Fehlbetrag ergeben würde, der die Durchführung der Arbeiten unmöglich macht. Als Darlehen kann ein Betrag bis zum Dreifachen des in Betracht kommenden Zuschusses gewährt werden. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem Fehlbetrag. Voraussetzung ist weiters, daß der Darlehenswerber in der Lage ist, für die Rückzahlung des Darlehens eine entsprechende Sicherheit zu bieten. Das Darlehen ist mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen und, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag der Überweisung abzustatten. Die Gewährung der Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß bei den Arbeiten vom zuständigen Arbeitsamt zugewiesene Arbeitslose beschäftigt werden oder daß Arbeitskräfte, die zwar derzeit noch in Beschäftigung stehen, aber in nächster Zeit infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden, weiterbeschäftigt werden.

zuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von zehn Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften und Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinszuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinszuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinszuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinszuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn die Maßnahme Personen im Sinne

des § 16 erfaßt. Für die Errechnung dieses Aufwandes gilt Abs. 3 sinngemäß.

(5) Die Gewährung einer Beihilfe ist mit der Auflage zu verbinden, daß auf geförderten Arbeitsplätzen Arbeitskräfte, die zwar derzeit noch in Beschäftigung stehen, aber in nächster Zeit infolge Betriebseinstellung, -einschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit betroffen würden, oder von der Arbeitsmarktverwaltung oder vom Dienstgeber nach vorheriger Fühlungnahme mit der Arbeitsmarktverwaltung ausgewählte Arbeitskräfte beschäftigt werden.

§ 28 Abs. 2:

(2) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b können in Form eines Zuschusses zu den Mehrkosten gewährt werden, die durch die Ausführung dieser Arbeiten in den Wintermonaten entstehen. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt das im Abs. 1 Gesagte sinngemäß.

§ 28 a:

Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b können zur Beschaffung der für Arbeiten in den Wintermonaten erforderlichen Ausrüstung sowie zur Abgeltung der Mehrkosten bis zur vollen Höhe, die durch die Ausführung dieser Arbeiten in den Wintermonaten entstehen, gewährt werden. Die Bestimmungen des § 28 sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Erfordernis der Beteiligung anderer Stellen entfällt und die Beihilfe als Zuschuß außer für Maßnahmen, die Personen im Sinne des § 16 erfassen, auch dann gewährt werden kann, wenn dadurch die zusätzliche Beschäftigung oder die Weiterbeschäftigung von Arbeitskräften bei Arbeiten in den Wintermonaten ermöglicht wird.

§ 28 Abs. 3:

(3) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c können als Zuschuß zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung, zu Fahrtkosten für Heimfahrten zum ordentlichen Wohnsitz sowie zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, wenn die Arbeit während der Wintermonate eine getrennte Haushaltsführung bedingt, gewährt werden, es sei denn, daß der Dienstnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarungen einen Anspruch auf diese Leistungen hat. Die Höhe des Zuschusses ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers festzulegen.

§ 28 b:

Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c können als Zuschuß zu den Kosten für die Winterarbeitskleidung, zu Fahrtkosten für Heimfahrten zum Wohnsitz sowie zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes, wenn die Arbeit während der Wintermonate eine getrennte Haushaltsführung bedingt, gewährt werden. Hat der Dienstnehmer auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen einen Anspruch auf solche Leistungen, so sind diese unter sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 3 dabei zu berücksichtigen. Die Höhe des Zuschusses ist unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beihilfenwerbers festzulegen.

§ 28 Abs. 4:

(4) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft als Kurzarbeiterunterstützung gewährt werden.

§ 29 Abs. 1:

(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

§ 29 Abs. 1:

(1) Die Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung hat zur Voraussetzung, daß

- a) die empfindlichen Störungen der Wirtschaft (§ 28 Abs. 4) voraussichtlich längere Zeit andauern werden und
- b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertrag-

a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden und

b) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen

40

600 der Beilagen

fähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

§ 29 Abs. 2 lit. c letzter Satz:

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für die ersten acht ausfallenden Arbeitsstunden mindestens einen Tagessatz des Arbeitslosengeldes und für jede weitere ausfallende Arbeitsstunde ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

§ 29 Abs. 2 lit. c letzter Satz:

Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt für jede ausgefallene Arbeitsstunde mindestens ein Achtel des Tagessatzes des Arbeitslosengeldes.

§ 29 Abs. 3 letzter Satz:

An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf den Wochen- bzw. Monatsverdienst, die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge des Beihilfenwerbers festgesetzt werden.

§ 29 Abs. 3 letzter Satz:

An Stelle der Tagessätze können Pauschalsätze treten, die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Bedachtnahme auf den Wochen- bzw. Monatsverdienst, die Lohnsteuergruppe und die Anzahl der Kinderfreibeträge des von Kurzarbeit betroffenen Dienstnehmers festgesetzt werden.

§ 30 erster Satz:

Kurzarbeiterunterstützung kann auch aus Anlaß von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnlichen Katastrophen vergleichbarer Tragweite, und deren Folgen gewährt werden.

§ 30 erster Satz:

Eine Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d kann auch aus Anlaß von Naturkatastrophen, wie Hochwasser, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Bergsturz, Orkan, Erdbeben oder ähnlichen Katastrophen vergleichbarer Tragweite, und deren Folgen gewährt werden.

§ 31:

Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, schließt den Bezug von Kurzarbeiterunterstützung gemäß §§ 29 und 30 aus.

§ 31:

Der Bezug von Schlechtwetterentschädigung nach den Vorschriften des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129, schließt die Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d aus.

§ 32 Abs. 1:

(1) Den Dienstgebern werden die als Kurzarbeiterunterstützung im Sinne der getroffenen Vereinbarung (§ 29) ausgezahlten Beträge auf Antrag von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt in der Höhe der im § 29 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 festgesetzten Mindestansätze oder Pauschalsätze rückerstattet.

§ 32 Abs. 1:

(1) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d sind die im § 29 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 festgesetzten Mindestansätze oder Pauschalsätze maßgeblich.

§ 32 Abs. 2:

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung entfällt, wenn die Vereinbarung oder die aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sich ergebenden Verpflichtungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden.

§ 32 Abs. 2:

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. d ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine Vereinbarung gemäß § 29 Abs. 1 lit. b, eine aus den sonstigen Bestimmungen über die Kurzarbeit sich ergebende Pflicht oder eine mit der Beihilfengewährung verbundene Auflage nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

600 der Beilagen

41

§ 33:

Die näheren Bestimmungen über die Kurzarbeiterunterstützung sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen, soweit es sich um Kurzarbeiterunterstützung für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und für Finanzen zu treffen. Sofern es sich um die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b handelt, ist auch das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik herzustellen.

§ 34 Abs. 1 und 2:

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a bis c sind, sofern es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb handelt, bei dem nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständigen Arbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, bei dem Arbeitsamt, in dessen Sprengel der Arbeitsplatz liegt, ansonsten bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständigen Arbeitsamt, einzubringen. Begehren gemäß § 27 Abs. 1 lit. d sind beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzubringen.

(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 200.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

§ 33:

Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b und d sind vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie zu treffen.

§ 34 Abs. 1:

(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

§ 34 Abs. 2:

(2) Das Landesarbeitsamt kann nach Anhörung des Verwaltungsausschusses seine Befugnis zur Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. c hinsichtlich aller oder bestimmter, nach allgemeinen Kriterien umschriebener Beihilfenarten den Arbeitsämtern mit der Maßgabe übertragen, daß dies bei Beihilfen zur Deckung der erhöhten Kosten des Lebensunterhaltes bei getrennter Haushaltsführung nur gilt, sofern es sich um Begehren handelt, bei denen der arbeitsmarktpolitische Zweck eine sofortige Beihilfengewährung erfordert.

Beihilfen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die in nächster Zeit von struktureller Arbeitslosigkeit bedroht werden

§ 35 Abs. 1

(1) Zur Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten oder in Produktionszweigen, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

§ 36:

Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können, unbeschadet der Bestimmungen des § 37, als Zuschuß gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses muß zu dem angestrebten arbeitsmarktpolitischen Zweck in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Beihilfen zum Ausgleich längerfristiger Beschäftigungsschwierigkeiten

§ 35 Abs. 1:

(1) Zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Gebieten, in denen nicht nur kurzfristige Unterbeschäftigung besteht oder die infolge einer Betriebseinschränkung oder -umstellung von Arbeitslosigkeit bedroht werden, oder für Personen im Sinne des § 16, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen, können zum Zwecke der Verhütung oder Verringerung von Arbeitslosigkeit Beihilfen gewährt werden, um

- a) Arbeitsplätze zu schaffen oder bestehende Arbeitsplätze zu erhalten,
- b) gefährdete Arbeitsplätze durch die Ermöglichung betrieblicher Umstellungsmaßnahmen zu sichern,
- c) die Übersiedlung und Niederlassung von Schlüsselkräften innerhalb eines Unternehmens sowie die nötige Führung eines getrennten Haushaltes solcher Arbeitskräfte zu erleichtern, falls diese Arbeitskräfte für die gemäß lit. a und b angestrebten Zwecke unbedingt erforderlich sind.

§ 36:

(1) Beihilfen gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b können unbeschadet der Bestimmungen des § 37 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 als unverzinsliches oder verzinsliches Darlehen, als Zinszuschuß oder als Zuschuß gewährt werden, wenn sich Gebietskörperschaften oder Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen, die für Zwecke der Verbesserung der Regional- und Wirtschaftsstruktur öffentliche Mittel erhalten, angemessen an der Maßnahme beteiligen. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.

(2) Als unverzinsliches Darlehen kann ein Betrag bis zu 20 v. H., als verzinsliches Darlehen ein Betrag bis zu 30 v. H. der auf den einzelnen Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme entfallenden Kosten gewährt werden. Darlehen sind, falls nicht ein kürzerer Zeitraum vereinbart wurde, längstens innerhalb von 20 Jahren ab dem Tage der Überweisung abzustatten. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds ohne Bankspesen jeweils geltenden Satz zu verzinsen. Zum

Zwecke der Vorfinanzierung bzw. Refinanzierung solcher Maßnahmen kann ein Darlehen auch an die im Abs. 1 erwähnten Gebietskörperschaften, Finanzierungs-, Kredit- oder Garantieeinrichtungen gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern.

(3) Als Zinszuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinszuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht und ohne Gewährung eines Zinszuschusses die Durchführung der Maßnahme unterbleiben würde. Der Zinszuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinszuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur solange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als 5 Jahre.

(4) Als Zuschuß kann die Beihilfe zum Ausgleich des Minderertrages einer produktiven Tätigkeit zur Sicherung der Beschäftigung von Personen im Sinne des § 16 gewährt werden.

(5) Die Vorschriften des § 28 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 37 Abs. 6:

(6) Den Dienstgebern werden 65 v. H., sofern der Dienstnehmer jedoch im Rahmen der gemäß Abs. 2 getroffenen Vereinbarungen geschult wird, 80 v. H. des Ausfalles an Bruttoarbeitsentgelt für die im Sinne der gemäß Abs. 2 und 3 getroffenen Vereinbarung als Entschädigung ausgezahlten Beträge auf Antrag von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt rückerstattet.

§ 37 Abs. 7:

(7) Der Anspruch auf Rückerstattung entfällt, wenn der Dienstgeber aus der Vereinbarung sich ergebende Verpflichtungen nicht einhält.

§ 37 Abs. 6:

(6) Für die Höhe der Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen sind die im Abs. 3 lit. b festgesetzten Mindestansätze maßgeblich.

§ 37 Abs. 7:

(7) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. b zum Ausgleich bei Lohnausfällen ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer solchen Beihilfe, der eine sich aus den Vereinbarungen gemäß § 37 Abs. 2 ergebende Pflicht nicht eingehalten hat, zum Ersatz des unberechtigten Empfangenen verpflichtet ist.

44

600 der Beilagen

§ 37 Abs. 9:

(9) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Umstellungsbeförderung nicht zu entrichten.

§ 39 Abs. 1:

(1) Begehren um Gewährung einer Beförderung gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind bei dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern es sich um eine Beförderung gemäß lit. c handelt, bei dem nach dem ordentlichen Wohnsitz in Ermangelung eines solchen bei dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Beförderungswerberes zuständigen Landesarbeitsamt einzubringen.

§ 39 Abs. 2:

(2) Über Begehren um Gewährung von Beförderungen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt; in allen anderen Fällen das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, soweit es sich jedoch um Begehren handelt, die den Bereich der Land- und Forstwirtschaft betreffen, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Land- und Forstwirtschaft.

§ 40:

Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die diesem unterstehenden Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

§ 41 Abs. 2:

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministeriums für soziale

§ 37 Abs. 9:

(9) Eine Lohnsummensteuer hat der Dienstgeber für die Entschädigung nicht zu entrichten.

§ 39 Abs. 1:

(1) Begehren um Gewährung einer Beförderung gemäß § 35 Abs. 1 lit. a und b sind von dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes des Betriebes gelegen ist, von dem nach dem Arbeitsplatz zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen. Begehren gemäß § 35 Abs. 1 lit. c sind von dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beförderungswerberes zuständigen Landesarbeitsamt entgegenzunehmen.

§ 39 Abs. 2:

(2) Über Begehren um Gewährung von Beförderungen befinden nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie.

§ 40 Abs. 1:

(1) Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die diesem unterstehenden Landesarbeitsämter und Arbeitsämter.

§ 40 Abs. 2:

(2) Die Errichtung oder Auflassung von Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie die Festsetzung ihrer Sprengel wird, soweit die Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragenen Aufgaben solche Maßnahmen erfordert, durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung getroffen. Sitz und Bereich sind so festzulegen, daß unter Berücksichtigung der Verkehrsbedingungen, des Zeitaufwandes der für die Inanspruchnahme der Dienststellen notwendig ist, sowie der Güte der zu bietenden Dienstleistungen eine zeitgemäße Betreuung der Bevölkerung bestmöglich gesichert erscheint.

§ 41 Abs. 2:

(2) Dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik obliegt die Beratung des Bundesministers für soziale Ver-

600 der Beilagen

45

Verwaltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten zu hören, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen.

§ 41 Abs. 3:

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.

§ 41 Abs. 5:

(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt.

§ 41 Abs. 6:

(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom zuständigen Bundesminister namhaft gemacht.

§ 42 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflicht schuldig gemacht hat. Ein Mitglied (Ersatzmitglied) ist auch dann zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde.

waltung bei der Festlegung der zu verfolgenden Arbeitsmarktpolitik. Er ist weiters in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und in Fällen, wo dies gesetzliche Vorschriften vorsehen, anzuhören.

§ 41 Abs. 3:

(3) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik setzt sich aus je sechs Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, aus zwei Fachleuten aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und aus je einem Vertreter der Bundesministerien für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst, für Verkehr und aus der gleichen Anzahl von Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Grund von Vorschlägen bestellt.

§ 41 Abs. 5:

(5) Die Fachleute aus dem Kreise der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften und deren Ersatzmitglieder werden nach Anhörung der dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik angehörenden Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

§ 41 Abs. 6:

(6) Die Vertreter der im Abs. 3 genannten Bundesministerien und deren Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf Vorschlag des zuständigen Bundesministers bestellt.

§ 42 Abs. 3:

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) seines Amtes zu entheben, wenn

- a) ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird,
- b) es sich einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat,
- c) in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet ist, die Interessen jener Gruppen wahrzunehmen, zu deren Vertretung es bestellt wurde,
- d) eine Interessenvertretung oder ein Bundesminister, auf deren bzw. dessen Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, die Enthebung beantragt, oder
- e) das Mitglied (Ersatzmitglied) selbst seine Enthebung beantragt.

46

600 der Beilagen

§ 43 Abs. 2:

(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse aus dem Kreise seiner Mitglieder einsetzen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung einberufen.

§ 43 Abs. 2:

(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegenden Aufgaben übertragen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.

§ 43 Abs. 4:

(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt wird.

§ 43 Abs. 4:

(4) Die Mitglieder des Beirates für Arbeitsmarktpolitik haben für die im Beirat und seinen Ausschüssen geleistete Tätigkeit Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach Maßgabe ihrer Inanspruchnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.

§ 44:

Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken. In Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung von grundsätzlicher Bedeutung ist der zuständige Verwaltungsausschuß zu hören.

§ 44:

(1) Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§ 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken. In Angelegenheiten der Arbeitsvermittlung von grundsätzlicher Bedeutung ist der zuständige Verwaltungsausschuß zu hören.

(2) Für die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Verwaltungsausschusses und seiner Unterausschüsse gilt § 43 Abs. 4 sinngemäß.

§ 46:

Die Träger der Krankenversicherung haben eine Ausfertigung der bei ihnen einlangenden An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung, nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit, an das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

§ 46:

(1) Die Träger der Krankenversicherung haben eine Ausfertigung der bei ihnen einlangenden An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung, nach Prüfung auf ihre Vollständigkeit, an das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(2) Die Richtlinien gemäß § 41 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über Form und Inhalt der An- und Abmeldungen von Dienstnehmern zur Sozialversicherung haben auf die den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 1 übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen.

§ 51 Abs. 1:

(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist vorschußweise vom Bund zu bestreiten.

§ 51 Abs. 3:

(3) Der Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter ist je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 51 Abs. 5 erster Satz:

(5) Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen.

§ 51 Abs. 1:

(1) Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist mit Ausnahme des Aufwandes nach den Abs. 6 und 7 vorschußweise vom Bund zu bestreiten.

§ 51 Abs. 3:

(3) Die Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sind je zur Hälfte aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (Art. IV des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) und aus Bundesmitteln zu bestreiten.

§ 51 Abs. 5 erster Satz:

(5) Sofern die laufenden Einnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Abzug des Aufwandes, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, zur Deckung des nach Abzug des Bundesbeitrages zu den Verwaltungskosten der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter verbleibenden, gemäß Abs. 1 vorschußweise vom Bund getragenen Aufwandes nach diesem Bundesgesetz nicht ausreichen, ist der ungedeckte Betrag aus dem Reservefonds zu entnehmen.

§ 51 Abs. 6:

(6) Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, Mittel des Reservefonds zum Zwecke von Baumaßnahmen und der Ausstattung für Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung jährlich im Höchstausmaß von 1,5 v. H. der im Bundesvoranschlag für das jeweilige Jahr veranschlagten Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen heranzuziehen, wenn es für die Durchführung des Kundendienstes der Arbeitsmarktverwaltung erforderlich ist.

§ 51 Abs. 7:

(7) Im jährlichen Bundesfinanzgesetz ist eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen vorzusehen, daß er die Zustimmung zu Überschreitungen von Ausgabenansätzen des Reservefonds zu Lasten des Ausgabentitels 517 bis zu der Höhe zu geben hat, in der in Vorjahren zugunsten der Ansätze des Reservefonds Beträge angesammelt wurden, maximal aber 100 Millionen Schilling jährlich, und die der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik für die Behebung außergewöhnlicher lokaler oder regionaler Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt für erforderlich hält.

§ 51 Abs. 8:

(8) Die Aufwendungen nach den Abs. 6 und 7 stellen keinen Leistungsaufwand im Sinne des § 60 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 dar und sind beim Ansatz 1/1503 zu verrechnen.

§ 52 Abs. 2:

(2) Die Vorschriften des § 103 a der Gewerbeordnung, RGBl. Nr. 227/1859, der §§ 198 bis 201 und 300 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des § 98 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des § 80 a des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 293/1957, bleiben unberührt.

§ 52 Abs. 2:

(2) Die Vorschriften der §§ 198 bis 201 und 300 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, des § 98 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, und des § 96 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, bleiben unberührt.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXXX in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 2 (§ 6 Abs. 5) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich Art. I Z. 46 (§ 41 Abs. 3), Art. I Z. 48 (§ 41 Abs. 6) und Art. I Z. 49 (§ 42 Abs. 3 lit. d) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen, für Handel, Gewerbe und Industrie, für Land- und Forstwirtschaft, für Bauten und Technik, für Inneres, für Unterricht und Kunst und für Verkehr,
3. hinsichtlich Art. I Z. 51 (§ 43 Abs. 4) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
4. hinsichtlich Art. I Z. 57 (§ 51 Abs. 7) der Bundesminister für Finanzen und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus den Z. 13 bis 44 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 25 (§ 22), Art. I Z. 37 (§ 33) und Art. I Z. 44 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung jeweils im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie,
2. hinsichtlich Art. I Z. 26 (§ 24 Abs. 1) und Art. I Z. 38 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.